

■ Frankreich

Von *Dr. Simone Schönberger LL.M.*, Richterin am AG, Regensburg

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Henrich*,
Regensburg, und *Dr. Simone Schönberger LL.M.*, Köln

Stand: 15. 6. 2026

Abkürzungen*

Bull civ	Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation. Chambres civiles	CPC	Code de procédure civil
Bull OMJ	Bulletin Officiel du Ministère de la Justice	D	Recueil Dalloz oder Dekret
Cass	Cour de cassation	Instr Gén EC	Instruction générale relative à l'état civil
Cass civ	Entscheidungen des Kassationshofs in Zivilsachen	JCP	La Semaine Juridique (JurisClasseur Périodique)
Cciv	Code civil	JO	Journal officiel
Clunet	Journal du Droit International	Ord	Ordonnance
COJ	Code de l'Organisation judiciaire	PACS	Pacte civil de solidarité
Cons Const	Conseil Constitutionnel	Rev crit	Revue critique de droit international privé

Abgekürzt zitierte Literatur

Audit/d'Avout, Droit international privé, 9. Aufl 2022
Courbe, Droit de la famille, 6. Aufl 2013

Gesetze und Rechtsprechung online

Über das staatliche Rechtsportal »Legifrance« sind unter <https://www.legifrance.gouv.fr/> französische Gesetze und französische Rechtsprechung kostenlos zugänglich.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - 1. Zivilgesetzbuch 8
 - 2. Gesetz Nr 98-170 v 16.3.1998 zur Staatsangehörigkeit 23
 - 3. Dekret Nr 98-720 v 20.8.1998 zur Durchführung des Gesetzes Nr 98-170 v 16.3.1998 zur Staatsangehörigkeit 23
 - 4. Gesetz Nr 93-933 v 22.7.1993 zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 24
 - 5. Dekret Nr 93-1362 v 30.12.1993 über Staatsangehörigkeitserklärungen, Entscheidungen über die Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung, den Verlust, die Aberkennung und den Entzug der französischen Staatsangehörigkeit 24
 - 6. Gesetz Nr 73-42 v 9.1.1973 zur Ergänzung und Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes idF des Gesetzes v 16.3.1998 33
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 34
 - A. Einführung 34
 - 1. Rechtsquellen 34
 - 2. Internationale Abkommen und Europäische Rechtsakte 35
 - 3. Internationales Privatrecht 40
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 45
 - 5. Personenrecht 46
 - 6. Eherecht 48
 - 7. Solidaritätspakt und Konkubinat 51
 - 8. Kindschaftsrecht 52
 - 9. Unterhaltsrecht 56
 - 10. Namensrecht 57
 - 11. Personenstandsrecht 60
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 61
 - Zivilgesetzbuch 61

I. Vorbemerkungen

In Frankreich gilt die **Verfassung** der V. Republik v 4.10.1958; das Verfassungsänderungsgesetz v 28.3.2003 hat in Art 1 der Verfassung die Dezentralisation der Organisation der Republik eingeführt. Das heißt jedoch nicht, dass den 18 Regionen¹ und 101 Départements (darunter die in Art 73 Verf geregelten überseeischen Gebietskörperschaften Guadeloupe, Guyane, Martinique, La Réunion und Mayotte) eine eigene Gesetzgebungskompetenz vermittelt wurde. Diese hat nach wie vor das Parlament in Paris mit seinen zwei Kammern (Sénat und Assemblée Nationale) inne, zumindest wenn die materiellrechtliche Gesetzgebungskompetenz gegeben ist, denn Art 34 Verf hat als gaullistische Reaktion auf die Parlamentsmacht der vorherigen Republik die Zuständigkeit im Einzelnen aufgelistet. Was nicht in der Kompetenz des Parlaments liegt, liegt in der Kompetenz der Regierung (Art 37 Verf) und kann insbesondere durch Verordnung (décret) geregelt werden. Aus diesem Grund kommt im französischen Recht der Verordnung ein besonderes Gewicht als Rechtsquelle vor allem im Verfahrensrecht oder als Ergänzung der familienrechtlichen Gesetze zu. Bestimmte Dekrete sind vor dem Erlass dem Conseil d'Etat (Staatsrat) vorzulegen und ergehen erst nach nicht bindender Beratung in diesem Gremium; in einzelnen gesetzlich geregelten Fällen, etwa bei der Entziehung der Staatsangehörigkeit, ist ein bindendes Gutachten (avis conforme) des Conseil d'Etat erforderlich. Doch die Staatsangehörigkeit und der Personen- und Familienstand gehören prinzipiell zur Gesetzgebungskompetenz des Parlaments (Art 34 Verf).

Das **Gerichtswesen** der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit beruht auf dem Prinzip der doppelten Instanz, dem »principe de double degré de juridiction«. Die Gerichtsverfassung ergibt sich aus dem Code de l'organisation judiciaire (Art L211-1ff, Art D211-1 und R211-2ff COJ), das Verfahren ist im Code de procédure civile geregelt (Art 750ff CPC). Zentrales erstinstanzliches Gericht ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Justiz zum 1.1.2020 das Tribunal judiciaire, das aus der Fusion des Tribunal d'instance (TI) und des Tribunal de Grande Instance (TGI) hervorgegangen ist. Sofern sich TI (Instanzgericht) und TGI (Gericht der Großen Instanz) am selben Ort befanden, ging das Instanzgericht in dem neuen Tribunal judiciaire auf. An anderen Orten angesiedelte, zum selben Gerichtsbezirk gehörende Instanzgerichte wurden zu Kammern des Tribunal judiciaire, die als Tribunaux de proximité bezeichnet werden (Art L212-8 COJ). Sofern sich in einem Department mehrere Tribunaux judiciaires befinden, können einzelne von ihnen durch Dekret für bestimmte Sachgebiete als ausschließlich zuständig bestimmt werden (Art L211-9-3 COJ). Das Tribunal judiciaire ist erstinstanzlich zuständig für Zivil- und Strafsachen (Art L211-1 COJ), insbes für alle zivil- und handelsrechtlichen Sachen, sofern diese keiner anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind (Art L211-3 COJ). In Familiensachen entscheidet innerhalb des Tribunal judiciaire vor allem der juge aux affaires familiales; seine Zuständigkeit erfasst nach Art L213-3 COJ insbes Verfahren über Scheidung und Trennung, Unterhalt und elterliche Sorge. Vor dem

¹ Eine Gebietsreform hat die ehemals 27 Regionen mWz 1.1.2016 auf 18 reduziert, G Nr 2015-29 v 16.1.2015 über die Neuordnung des Zuschnitts der Regionen, die

Regional- und Départementwahlen sowie zur Änderung des Wahlkalenders, JO v 17.1.2015.

Tribunal judiciaire besteht grundsätzlich Anwaltszwang (Art 760 CPC). Das Appellationsgericht (Cour d'appel) entscheidet über Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen; bei bestimmten vermögensrechtlichen Zivilstreitigkeiten besteht bis zu einem Streitwert von einschließlich 5000 Euro keine Berufungsmöglichkeit (Art R211-3-24 COJ). In Zivilsachen besteht in der Berufung grundsätzlich Anwaltszwang (Art 899 CPC).

Der Richter kann in einem anhängigen Verfahren anordnen, dass die Parteien an einem Informationsgespräch über eine Schlichtung oder Mediation teilnehmen (Art 1533 CPC); die Durchführung einer Schlichtung oder Mediation setzt jedoch die Zustimmung der Parteien voraus (Art 1534 CPC)². Eine Prozesskostenhilfe kann nach Maßgabe des Gesetzes Nr 91-647 vom 10.7.1991³ in Anspruch genommen werden.

Der Kassationshof (Cour de cassation) entscheidet als Revisionsinstanz⁴ über Kassationsbeschwerden gegen letztinstanzliche Entscheidungen der Gerichte des Zivil- und Strafrechts. Er prüft die vorgelegten Entscheidungen in rechtlicher Hinsicht; eine Sachentscheidung kommt nur in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen in Betracht. In Zivilsachen müssen sich die Parteien von einem beim Kassationshof zugelassenen Anwalt vertreten lassen (avocat aux conseils).

Gesetze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Französischen Republik (Journal officiel de la République française) in Kraft, sofern das jeweilige Gesetz den Tag des Inkrafttretens nicht ausdrücklich regelt (Art 1 Cciv)⁵.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung¹

Grundlagen Die Regeln zur französischen Staatsangehörigkeit finden sich in den Art 17 – 33-2 Cciv²; die Materie gehört zum Zivilrecht³. Das Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf einer Kombination des Prinzips vom Erwerb durch Abstammung (ius sanguinis) und des Territorialitätsprinzips (ius soli).

Franzose **ab der Geburt** (nationalité d'origine) ist durch **Abstammung** das Kind, wenn mindestens ein Elternteil Franzose ist (Art 18 Cciv). Falls das Kind im Ausland geboren und nur ein Elternteil Franzose ist, kann dieses Kind (siehe dazu Art 17-3 Cciv) in einer vom Gesetz gesetzten Frist mittels einer Erklärung auf die französische Staatsangehörigkeit verzichten (Art 18-1 Cciv). Ebenfalls ist Franzose ab der Geburt

² Vgl unten Art 373-2-10 Cciv zur Familienmediation bei Streitigkeiten über die Ausübung der elterlichen Sorge; ausgeschlossen ist sie jedoch bei geltend gemachter Gewalt eines Elternteils gegen den anderen Elternteil oder das Kind sowie bei offenkundiger Beherrschung eines Elternteils durch den anderen.

³ IK 1.1.1992 mit weiteren Änderungen.

⁴ Die Bulletins des Arrêts de la Cour de Cassation werden ausschließl digital unter www.courdecassation.fr veröffentlicht.

⁵ Das JO, Gesetzestexte sowie umfangreiche wei-

tere Informationen zum franz Recht sind abrufbar unter www.legifrance.gouv.fr.

¹ Vgl *Lagarde*, La nationalité française, 4. Aufl 2011; *Audit/d'Avout*, S 96 ff; *JurisClasseur Civil Code*, laufend aktualisierte Kommentierung zu Art 17 à 33-2, auch digital abrufbar in der kostenpflichtigen Datenbank Lexis 360 Intelligence.

² Abgedruckt unten II B 1.

³ Ausschl zuständig ist für Staatsangehörigkeitssachen das Tribunal judiciaire, Art 29-1 Cciv. Verfahrensrechtl sind die Art 1038 – 1045-2 CPC zu beachten.

durch **doppeltes ius soli** das in Frankreich geborene Kind, von dem mindestens ein Elternteil ebenfalls in Frankreich geboren ist (Art 19-3 Cciv); dieses Kind kann gleichfalls auf die französische Staatsangehörigkeit verzichten (Art 19-4 Cciv). Einfaches ius soli begründet den Staatsangehörigkeitserwerb gemäß Art 19 und Art 19-1 Cciv insbes zur Vermeidung von Staatenlosigkeit. Bei **Volladoption** richtet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes nach den in Art 20 Abs 2 Cciv genannten Erwerbstatbeständen. Die einfache Adoption hat von Rechts wegen keine Wirkung auf die Staatsangehörigkeit des Angenommenen (Art 21 Cciv), kann aber den Erwerb durch Erklärung ermöglichen (Art 21-12 Cciv). Franzose **ab der Volljährigkeit** ist das Kind von ausländischen Eltern, das in Frankreich geboren ist und dort mindestens fünf Jahre seit dem 11. Lebensjahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art 21-7 Cciv). Der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit geschieht von Rechts wegen; dieses Kind kann wie oben und unter den gleichen Voraussetzungen auf den Erwerb verzichten (Art 21-8 Cciv). Für in Mayotte geborene Kinder gelten bei der Anwendung von Art 21-7 Cciv und Art 21-11 Cciv Sondervoraussetzungen (Art 2493 Cciv).

Staatsangehörigkeitserwerb aufgrund der Ehe Der ausländische Ehegatte eines französischen Staatsangehörigen kann nach einer Wartefrist von vier Jahren die französische Staatsangehörigkeit durch Erklärung erwerben (Art 21-2 Cciv). Falls der ausländische Ehepartner nicht nachweisen kann, dass er ununterbrochen während eines Zeitraums von drei Jahren eine Ehegemeinschaft geführt hat, muss er fünf Jahre auf die Einbürgerung warten. Zudem muss er Kenntnisse der französischen Sprache nachweisen⁴. Die Geburt eines gemeinsamen Kindes ist kein Grund für eine Einbürgerung. Der ausländische Partner eines Konkubinats oder eines Solidaritätspaktes (PACS) fällt nicht unter die Regelung für Ehegatten. Er muss wie jeder andere Ausländer, der nicht mit einem Franzosen verheiratet ist, die Einbürgerung beantragen⁵.

Franzose durch Einbürgerung kann ein Ausländer werden, der vor seinem Antrag mindestens fünf Jahre auf französischem Gebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art 21-17 Cciv). In der Einbürgerungsurkunde können die minderjährigen Kinder bezeichnet werden, auf die sich die Einbürgerung erstrecken soll, wenn sie bei dem Antragsteller wohnen (Art 22-1 Cciv). Die Fälle der Einbürgerungsmöglichkeit ohne Bedingung einer Aufenthaltszeit oder mit verkürzter Aufenthaltszeit regeln Art 21-18 ff Cciv.

Beweis der Staatsangehörigkeit Die Geburtsurkunde mit der Angabe der Eltern gilt für Franzosen kraft Geburt als Beweis der Staatsangehörigkeit; am Rande der Geburtsurkunde wird jegliche Änderung, die die Staatsangehörigkeit betrifft, gemäß Art 28 Cciv vermerkt, wie zB der Verzicht auf die französische Staatsangehörigkeit. Wenn keine Register oder Urkunden vorhanden sind, kann die Staatsangehörigkeit durch Familienpapiere oder sogar Zeugen bewiesen werden. Der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen ab der Volljährigkeit bei Geburt und Aufenthalt in Frankreich gemäß Art 21-7 Cciv ist nicht unbedingt dokumentiert; wenn der

⁴ Vgl auch D Nr 93-1362 Art 14, 14-1 unten II B 5: erforderlich sind seit 1.1.2026 mündl und schriftl Französischenkenntnisse mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

⁵ Der PACS ist nur ein Indiz der Integration; zum PACS siehe Art 515-1ff Cciv; zum Konkubinat siehe Art 515-8 Cciv.

Beweis zu erbringen ist, dass die Bedingungen von Geburt und Aufenthalt in Frankreich erfüllt sind, muss gemäß Art 31 ff Cciv ein Staatsangehörigkeitszeugnis (*certificat de nationalité*) beantragt werden; zur Sicherung der Beweislage wird die erste Ausstellung des Staatsangehörigkeitszeugnisses in der Geburtsurkunde vermerkt (Art 28 Abs 2 Cciv)⁶.

Verlust der französischen Staatsangehörigkeit Wenn ein Franzose von der französischen Staatsangehörigkeit keinen Gebrauch gemacht hat (keine Bindung zu Frankreich, keine französischen Papiere usw.) und niemals seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hatte, kann durch Gerichtsentscheidung der Verlust seiner französischen Staatsangehörigkeit festgestellt werden, falls auch seine Vorfahren seit einem halben Jahrhundert keinen Aufenthalt mehr in Frankreich hatten (Art 23-6 Cciv). Die Wiedereinbürgerung ist möglich (Art 24 ff Cciv). Der Verlust der französischen Staatsangehörigkeit kann auch Folge eines Verzichts sein (Art 23-3 Cciv). Verzichten kann ua das Kind, das nicht in Frankreich geboren ist und von dessen Eltern nur ein Elternteil Franzose ist. Die Abgabefrist für die Erklärung liegt zwischen sechs Monaten vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres und 12 Monaten danach (Art 18-1 Cciv). Entsprechendes gilt für ein in den Staatsangehörigkeitserwerb eines Elternteils einbezogenes Kind nach Maßgabe von Art 22-3 Cciv. Auch das Kind von ausländischen Eltern, das mit der Volljährigkeit kraft Geburt und Aufenthalt in Frankreich von Rechts wegen Franzose geworden ist, hat die Möglichkeit, darauf zu verzichten (Art 21-8 Cciv).

Mehrstaatigkeit ist zulässig ua im Fall der Einbürgerung von Ausländern (Art 21-27-1 Cciv) und des Erwerbs einer weiteren Staatsangehörigkeit durch Franzosen (Art 23 Cciv). Fragen der Mehrstaatigkeit richten sich in der Regel nach französischem nationalen Recht; internationale Abkommen sind nur punktuell einschlägig⁷.

Begriffe im Kontext des Staatsangehörigkeitsrechts Die Frage, wann im Rahmen der französischen Staatsangehörigkeit ein ausländisches Kind **volljährig** ist, richtet sich nach Art 17-5 Cciv und nicht nach dem Recht seiner ausländischen Staatsangehörigkeit. Der Begriff »in Frankreich« richtet sich nach der am Tag der Geburt bestehenden Rechtslage. Nach Art 17-4 Cciv idF von 2003 umfasst Frankreich die überseeischen Departements (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Mayotte und Réunion) und überseeische Kollektiv-Gebietskörperschaften (Saint-Barthélemy, Saint-Martin, Saint-Pierre-et-Miquelon, Französisch-Polynesien und Wallis-et-Futuna) sowie Neukaledonien und die französischen australischen und antarktischen Gebiete (Crozetinseln, Kerguelenarchipel, Inseln Saint-Paul und Amsterdam, Adélieland, Éparses-Inseln). Für einzelne überseeische Gebiete gelten besondere Bestimmungen. Für die überseeischen Kollektiv-Gebietskörperschaften und Neukaledonien betreffen sie vor allem verfahrens- und organisationsrechtliche Anpassungen (Art 33 bis 33-2 Cciv). Für Mayotte gibt es eine materielle Sonderregel für den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Geburt und Aufenthalt (Art 2493 Cciv)⁸.

⁶ Zur Beweiskraft von im Ausland erstellten Urkunden siehe Art 47 u 48 Cciv sowie ggf Art 31-2 Abs 2 Cciv.

⁷ Siehe nachstehend internat Abk.

⁸ Art 17 – 32-5 Cciv sind auf Mayotte anwendbar, s dazu Fünftes Buch, insbes Art 2489, 2492–2495 Cciv.

Frankreich ist Vertragsstaat insbesondere folgender multilateraler **internationaler Abkommen** mit Bedeutung für die Staatsangehörigkeit⁹:

- Straßburger Europ Übk v 6.5.1963 (BGBl 1969 II 1953) über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, iK Frankreich 28.3.1968 (BGBl 1969 II 2232), französischer Vorbehalt nach Anlage 2, Kündigung Kap I über die Verringerung der Mehrstaatigkeit des Übk durch Frankreich mWz 5.3.2009; iK Deutschland 18.12.1969 (BGBl 1969 II 2232), außer Kraft für Deutschland infolge Kündigung mWv 22.12.2002 (BGBl 2002 II 171);
- Genfer UN-Übk v 28.7.1951 (BGBl 1953 II 559) über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, iK Frankreich 21.9.1954 (BGBl 1954 II 1204, weitere Bek 1970 II 466), Deutschland 22.4.1954 (BGBl 1954 II 619);
- Genfer Protokoll v 31.1.1967 (BGBl 1969 II 1293) über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, iK Frankreich 3.2.1971 (BGBl 1971 II 1119), Deutschland 5.11.1969 (BGBl 1970 II 194);
- New Yorker UN-Übk v 28.9.1954 (BGBl 1976 II 473) über die Rechtsstellung der Staatenlosen, iK Frankreich 6.6.1960, Deutschland 24.1.1977 (BGBl 1977 II 235);
- Basler CIEC-Übk Nr 22 v 3.9.1985 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe für Flüchtlinge, iK Frankreich 1.3.1987, Deutschland ist nicht Vertragsstaat.

Staatsangehörigkeitsrechtlich bedeutsame Vorgaben finden sich im Übrigen auch in den unten (III A 2) genannten UN-Menschenrechtsübereinkommen sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (insbes Art 8 EMRK).

B. Die gesetzlichen Bestimmungen

1. Zivilgesetzbuch¹

Titel Ibis Die französische Staatsangehörigkeit

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

Art 17 Die französische Staatsangehörigkeit wird verliehen, erworben oder verloren gemäß den in diesem Titel festgelegten Vorschriften, vorbehaltlich der Geltung von internationalen Verträgen und anderen internationalen Vereinbarungen, die Frankreich eingegangen ist.

Art 17-1 Die neuen Gesetzesvorschriften über den Erwerb der französischen Staatsange-

hörigkeit kraft Geburt sind auch auf Personen anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens minderjährig sind, ohne jedoch die von Dritten erworbenen Rechte zu berühren und ohne dass die Gültigkeit von früheren Rechtshandlungen wegen der Staatsangehörigkeit angefochten werden könnte.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind für die Zwecke der Auslegung auf gesetzliche Vorschriften über die Staatsangehörigkeit kraft Geburt anzuwenden, die nach der

⁹ Zu deren Text u Ratifikationsstand iÜ vgl in diesem Werk *Cieslar*, Internat Abk u Europ Rechtsakte.

¹ Code civil v 1804. Titel Ibis betr die Staatsang idF G Nr 93-933 v 22.7.1993, JO v 23.7.1993 S 10342ff, iK zT 23.7.1993, zT 1.1.1994; soweit nicht anders angegeben, sind die Vorschriften des Titels Ibis mWv 23.7.1993 iK getreten; zu den Übergangsbestimmungen siehe unten II B 2, 3, 4, 6; ergänzende Regelungen unten II B 5. Titel Ibis zuletzt geändert durch Ord Nr 2019-964 v

18.9.2019, JO 19.9.2019, iK 1.1.2020; D Nr 2022-899 v 17.6.2022, JO v 18.6.2022, iK 1.9.2022; D Nr 2023-65 v 3.2.2023, JO 5.2.2023, iK 6.2.2023; G Nr 2024-42 v 26.1.2024, JO 27.1.2024, soweit hier einschlägig iK 1.1.2026; G Nr 2025-412 v 12.5.2025, JO 13.5.2025, iK 14.5.2025.

Die bei den einzelnen Vorschriften in kursiven Klammern angegebenen Daten nennen den Tag des Inkrafttretens; vgl iÜ Art 1 Cciv.

Verkündung des Titels Ibis dieses Gesetzbuches in Kraft getreten sind.

Art 17-2 Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach dem Gesetz, das in dem Zeitpunkt der Handlung oder der Tatsache in Kraft ist, an welche das Gesetz den Erwerb oder den Verlust knüpft.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind anwendbar auf die Auslegung der Gesetze über die Staatsangehörigkeit, die vor dem 19.10.1945 in Kraft waren.

Art 17-3 Anträge auf Erwerb, Verlust oder Wiedererwerb der französischen Staatsangehörigkeit sowie Staatsangehörigkeitserklärungen können unter den von diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen ab dem Alter von 16 Jahren ohne Zustimmung abgegeben werden.

Minderjährige unter 16 Jahren bedürfen der Vertretung durch den oder die Inhaber der elterlichen Sorge.

(1.1.2016) (Vertretung Minderjähriger, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, ihren Willen zu äußern)

Art 17-4 (26.11.2003) Im Sinne dieses Titels umfasst der Ausdruck »in Frankreich« das Mutterland und die überseeischen Departements und überseeische Kollektiv-Gebietskörperschaften sowie Neukaledonien und die französischen australischen und antarktischen Gebiete.

Art 17-5 In diesem Titel sind Minderjährigkeit und Volljährigkeit im Sinne des französischen Rechts zu verstehen.

Art 17-6 Für die Feststellung des französischen Staatsgebietes zum jeweiligen Zeitpunkt sind die Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus den Rechtshandlungen der französischen öffentlichen Gewalt aufgrund der Verfassung und der Gesetze ergeben, sowie aufgrund internationaler Verträge aus früherer Zeit.

Art 17-7 Die Auswirkungen von Angliederungen oder Abtretungen von Gebieten auf die französische Staatsangehörigkeit werden durch die nachfolgenden Vorschriften geregelt, sofern nicht besondere Vertragsbestimmungen bestehen.

Art 17-8 Die Staatsangehörigen des abtretenden Staates, die in den angegliederten Gebieten am Tag des Übergangs der Hoheitsgewalt ihren Wohnsitz haben, erwerben die französische Staatsangehörigkeit, es sei denn, dass sie ihren Wohnsitz außerhalb dieser Gebiete

tatsächlich begründen. Unter demselben Vorbehalt verlieren die französischen Staatsangehörigen, die in den abgetretenen Gebieten am Tag des Übergangs der Hoheitsgewalt ihren Wohnsitz haben, ihre französische Staatsangehörigkeit.

Art 17-9 Die Rechtswirkungen der Erlangung der Unabhängigkeit früherer Departements oder überseeischer Gebiete der Republik auf die französische Staatsangehörigkeit werden durch Kapitel VII dieses Titels geregelt.

Art 17-10 Die Bestimmungen des Art 17-8 sind für die Zwecke der Auslegung auch auf die Änderungen der Staatsangehörigkeit infolge der Angliederungen oder Abtretungen von Gebieten aufgrund von vor dem 19.10.1945 geschlossenen Verträgen anzuwenden.

Jedoch konnten solche Ausländer, die in den von Frankreich gemäß dem Übereinkommen von Paris vom 30.5.1814 rückabgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz hatten und die aufgrund dieses internationalen Vertrages ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegt haben, nicht die französische Staatsangehörigkeit aufgrund dieser Tatsache allein erwerben, außer sie haben die Voraussetzungen des Gesetzes vom 14.10.1814 erfüllt. Diejenigen Franzosen, die außerhalb der rückabgetretenen Gebiete geboren waren und die ihren Wohnsitz in diesen Gebieten behalten haben, haben die französische Staatsangehörigkeit nicht aufgrund der Anwendung des vorgenannten internationalen Vertrages verloren.

Art 17-11 Unbeschadet der Auslegung früherer Übereinkommen kann eine Änderung der Staatsangehörigkeit in keinem Fall aus einer internationalen Konvention folgen, wenn diese sie nicht ausdrücklich vorsieht.

Art 17-12 Wenn eine Änderung der Staatsangehörigkeit nach den Bestimmungen einer internationalen Konvention von einer Option abhängt, so bestimmt sich die Form dieser Option nach dem Gesetz des vertragsschließenden Staates, in dem sie vorgenommen wird.

Kapitel II Die französische Staatsangehörigkeit ab der Geburt [nationalité d'origine]

Abschnitt 1 Franzosen kraft Abstammung

Art 18 (1.7.2006) Franzose ist das Kind, wenn wenigstens ein Elternteil Franzose ist.

Art 18-1 Wenn jedoch nur einer von beiden

Elternteilen Franzose ist, hat das Kind, das nicht in Frankreich geboren ist, während der sechs seiner Volljährigkeit vorausgehenden und der zwölf darauf folgenden Monate das Recht, auf die Eigenschaft als Franzose zu verzichten.

Dieses Recht geht verloren, wenn der ausländische oder staatenlose Elternteil während der Minderjährigkeit des Kindes die französische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Abschnitt 2 Franzosen aufgrund Geburt in Frankreich

Art 19 Das in Frankreich von unbekannten Eltern geborene Kind ist Franzose.

Es wird jedoch so angesehen, als sei es niemals Franzose gewesen, wenn während seiner Minderjährigkeit seine Abstammung von einem Ausländer festgestellt wird und wenn es nach dem Heimatrecht seines Erzeugers dessen Staatsangehörigkeit hat.

Art 19-1 Franzose ist:

1. das in Frankreich von staatenlosen Eltern geborene Kind,

2. (28.11.2003) das in Frankreich geborene Kind ausländischer Eltern, wenn die ausländischen Staatsangehörigkeitsgesetze es in keiner Weise zulassen, dass es die Staatsangehörigkeit eines seiner Elternteile erwirbt².

(1.9.1998) Es wird jedoch so angesehen, als sei es niemals Franzose gewesen, wenn es während seiner Minderjährigkeit die erworbene oder inne gehabte ausländische Staatsangehörigkeit eines Elternteils erwirbt.

Art 19-2 Als in Frankreich geboren gilt ein Kind, dessen Geburtsurkunde gem Art 58 dieses Gesetzbuches errichtet worden ist.

Art 19-3 (1.7.2006) Ein in Frankreich geborenes Kind ist Franzose, wenn mindestens ein Elternteil dort geboren ist.

Art 19-4 Jedoch hat das Kind, das gem Art 19-3 Franzose ist, das Recht, wenn nur ein Elternteil in Frankreich geboren ist, während der sechs seiner Volljährigkeit vorausgehenden und der zwölf darauf folgenden Monate auf die Eigenschaft als Franzose zu verzichten.

Dieses Recht geht verloren, wenn ein Eltern-

teil während der Minderjährigkeit des Kindes die französische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Abschnitt 3 Gemeinsame Bestimmungen

Art 20 Ein Kind, das aufgrund der Bestimmungen dieses Kapitels Franzose ist, gilt als Franzose vom Zeitpunkt der Geburt an, auch wenn die Erfüllung der Bedingungen, die vom Gesetz für die Zuerkennung der französischen Staatsangehörigkeit gefordert werden, erst später festgestellt wird.

Die Staatsangehörigkeit eines durch Volladoption angenommenen Kindes wird nach den in den oben genannten Art 18, 18-1, 19-1, 19-3 und 19-4 geregelten Unterscheidungen bestimmt.

Die Feststellung der französischen Staatsangehörigkeit erst nach der Geburt berührt nicht die Gültigkeit der Rechtshandlungen, die von dem Betreffenden zuvor vorgenommen worden sind, wie auch nicht die Rechte Dritter, die davor auf der Grundlage der Scheinstatsangehörigkeit des Kindes erworben wurden.

Art 20-1 Die Abstammung des Kindes hat auf seine Staatsangehörigkeit nur Einfluss, wenn die Abstammung während seiner Minderjährigkeit festgestellt wird.

Art 20-2 Der Franzose, der in den in diesem Titel vorgesehenen Fällen das Recht hat, auf die französische Staatsangehörigkeit zu verzichten, kann dieses Recht durch gem Art 26 ff abgegebene Erklärung ausüben.

Er kann unter denselben Voraussetzungen ab dem Alter von 16 Jahren auf dieses Recht verzichten.

Art 20-3 In den vom vorstehenden Artikel geregelten Fällen kann niemand auf die französische Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er nicht nachweist, dass er aufgrund Abstammung die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erworben hat.

Art 20-4 (1.9.1998) Der Franzose, der sich für den Dienst in der französischen Armee verpflichtet, verliert das Recht auf den Verzicht.

Art 20-5 Die in den Art 19-3 und 19-4 enthaltenen Bestimmungen sind nicht auf die in Frankreich geborenen Kinder ausländischer

² Der Zusatz »in keiner Weise« soll verhindern, dass ausl Eltern, deren Heimatrecht die Übertragung ihrer Staatsang auf ihr im Ausland geborenes Kind von einer Eintragung im Konsulat oder einer Erklärung ab-

hängig macht, dies unterlassen u sofort die franz Staatsang dem Kind zuerkennen lassen u für sich als Eltern eines franz Kindes eine Aufenthaltserlaubnis beantragen; vgl *Lagarde*, Rev crit 2004, 533.

diplomatischer oder berufsmäßiger konsularischer Vertreter anzuwenden.

(1.9.1998) Diese Kinder haben jedoch das Recht, freiwillig die französische Staatsangehörigkeit gemäß den Bestimmungen von Art 21-11 zu erwerben.

Kapitel III Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit

Abschnitt 1 Arten des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit

§ 1 Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit kraft Abstammung

Art 21 Die einfache Adoption hat von Rechts wegen keine Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit des Adoptierten.

§ 2 Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung

Art 21-1 Die Eheschließung hat von Rechts wegen keine Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit.

Art 21-2³ (26.7.2006) Der Ausländer oder Staatenlose, der mit einer Person französischer Staatsangehörigkeit die Ehe eingeht, kann nach einer Frist von vier Jahren nach Eheschließung die französische Staatsangehörigkeit durch Erklärung erwerben, vorausgesetzt, dass zur Zeit dieser Erklärung die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen den Eheleuten nicht aufgehoben ist und der französische Ehegatte seine Staatsangehörigkeit noch beibehalten hat.

(1.1.2010) Die Dauer der Lebensgemeinschaft beträgt fünf Jahre, wenn zur Zeit der Erklärung der ausländische Ehegatte entweder einen seit der Eheschließung ununterbrochenen Aufenthalt in Frankreich von mindestens drei Jahren nicht nachweisen kann oder nicht den Beweis erbringen kann, dass sein französischer Ehegatte während der Dauer der Lebensgemeinschaft im Ausland im Register der Auslandsfranzosen eingetragen war. Außerdem ist erforderlich, dass die im Ausland geschlossene Ehe zuvor in die französischen Zivilstandsregister übertragen worden ist.

(18.6.2011) Des Weiteren muss der ausländische Ehegatte nachweisen, dass er seinen Verhältnissen nach über ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache verfügt. Das erfor-

derliche Sprachniveau sowie die Art und Weise der Ermittlung des Kenntnisstandes werden durch ein vom Staatsrat zu billigendes Dekret festgesetzt.

Art 21-3 Vorbehaltlich der in Art 21-4 und 26-3 vorgesehenen Bestimmungen erwirbt der Betreffende die französische Staatsangehörigkeit an dem Tag, an welchem die Erklärung unterzeichnet worden ist.

Art 21-4 (26.7.2006) Die Regierung kann durch Dekret nach Beratung des Staatsrates wegen Unwürdigkeit oder mangelnder Integration, nicht aber wegen mangelnder sprachlicher Integration, dem Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch den ausländischen Ehegatten innerhalb einer Frist von zwei Jahren widersprechen, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum des Empfangsscheins gem Art 26 Abs 2 oder, wenn die Registrierung verweigert wurde, ab dem Tag, an welchem die Gerichtsentscheidung, die die Erklärung als zulässig bestimmte, rechtskräftig geworden ist.

(26.7.2006) Die bestehende Vielehe des ausländischen Ehegatten oder seine Verurteilung wegen einer an einem Minderjährigen unter 15 Jahren begangenen Straftat iSd Art 222-9 des Strafgesetzbuches begründen eine mangelnde Integration.

Im Falle eines Widerspruchs der Regierung wird der Betroffene so angesehen, als hätte er niemals die französische Staatsangehörigkeit erworben.

Jedoch kann die Gültigkeit der zwischen der Erklärung und dem Widerspruchsdekret erfolgten Rechtshandlungen nicht mit der Begründung bestritten werden, dass der Handelnde die französische Staatsangehörigkeit nicht habe erwerben können.

Art 21-5 Ist die Ehe durch eine Entscheidung der französischen Gerichte oder durch ein ausländisches Gericht, dessen Entscheidung in Frankreich anerkannt wird, für nichtig erklärt worden, so wird dadurch die in Art 21-2 vorgesehene Erklärung für denjenigen Ehegatten nicht hinfällig, der die Ehe gutgläubig eingegangen ist.

Art 21-6 Die Nichtigerklärung der Ehe hat keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit der aus ihr hervorgegangenen Kinder.

³ Vgl dazu D Nr 93-1362, Art 14, 14-1, 15, unten II B 5.

§ 3 Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit aufgrund der Geburt und des Aufenthalts in Frankreich

Art 21-7⁴ (1.9.1998) Jedes in Frankreich von ausländischen Eltern geborene Kind erwirbt die französische Staatsangehörigkeit mit seiner Volljährigkeit, wenn es zu diesem Zeitpunkt in Frankreich seinen Aufenthalt hat und wenn es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich während einer ununterbrochenen oder unterbrochenen Gesamtdauer von wenigstens fünf Jahren seit dem 11. Lebensjahr hatte⁵.

(1.1.2020) Die erstinstanzlichen Gerichte, die öffentlichen Gebietskörperschaften, die öffentlichen Einrichtungen und Dienste und vor allem die Lehranstalten sind verpflichtet, die Öffentlichkeit, insbesondere die von Abs 1 betroffenen Personen, über die geltenden Staatsangehörigkeitsbestimmungen zu informieren. Die Bedingungen dieser Information legt ein Dekret nach Beratung des Staatsrates fest⁶.

Art 21-8 (1.9.1998) Der Betroffene hat während der sechs seiner Volljährigkeit vorausgehenden und der zwölf darauf folgenden Monate unter den in Art 26 ff genannten Voraussetzungen und unter dem Vorbehalt, dass er eine ausländische Staatsangehörigkeit nachweist, die Möglichkeit zu erklären, dass er auf die Eigenschaft als Franzose verzichte.

In diesem Fall wird er so angesehen, als ob er niemals Franzose gewesen wäre.

Art 21-9 (1.9.1998) Jeder, der für den Erwerb der Eigenschaft als Franzose die Voraussetzungen des Art 21-7 erfüllt, verliert die Möglichkeit, auf diese zu verzichten, wenn er sich zum Dienst in der französischen Armee verpflichtet.

Jeder Minderjährige, der in Frankreich als Kind ausländischer Eltern geboren ist und als Freiwilliger rechtmäßig einberufen ist, erwirbt die französische Staatsangehörigkeit an dem Tag der Einberufung.

Art 21-10 (1.9.1998) Die Bestimmungen der Art 21-7 – 21-9 sind auf die in Frankreich geborenen Kinder von ausländischen diplomatischen Vertretern oder von ausländischen Berufskon-

suln nicht anwendbar. Diese Kinder haben dennoch die Möglichkeit, die französische Staatsangehörigkeit gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Art 21-11 freiwillig zu erwerben.

Art 21-11⁷ (1.9.1998) Das in Frankreich geborene minderjährige Kind ausländischer Eltern kann ab dem Alter von 16 Jahren durch Abgabe einer den Art 26 ff genügenden Erklärung die französische Staatsangehörigkeit beanspruchen, wenn es im Zeitpunkt der Erklärung seinen Aufenthalt in Frankreich und seit dem 11. Lebensjahr ununterbrochen oder unterbrochen mindestens fünf Jahre seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hatte.

(22.11.2007) Unter den gleichen Bedingungen kann die französische Staatsangehörigkeit im Namen des in Frankreich geborenen minderjährigen Kindes ausländischer Eltern ab dem Alter von 13 Jahren beansprucht werden; die Bedingung des gewöhnlichen Aufenthalts in Frankreich muss ab dem Alter von acht Jahren erfüllt sein. Die Zustimmung des Minderjährigen ist erforderlich, es sei denn, er ist aufgrund einer gem Art 17-3 Abs 3 festgestellten geistigen oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage, seinen Willen zu äußern.

§ 4 Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Staatsangehörigkeitserklärung

Art 21-12 Ein Kind, das von einem französischen Staatsangehörigen im Weg der einfachen Adoption an Kindes statt angenommen worden ist, kann bis zu seiner Volljährigkeit unter den in Art 26 ff vorgesehenen Voraussetzungen erklären, dass es auf die französische Staatsangehörigkeit Anspruch erhebt, wenn es sich im Zeitpunkt dieser Erklärung in Frankreich aufhält⁸.

(1.9.1998) Die Bedingung des Aufenthalts entfällt jedoch, wenn das Kind von einem Franzosen adoptiert wurde, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Frankreich hat.

Unter denselben Voraussetzungen kann auf die französische Staatsangehörigkeit Anspruch erheben:

⁴ Bei Geburt in Mayotte vgl Art 2493 Cciv.

⁵ Siehe dazu auch Art 32–34 des G Nr 98-170, unten II B 2.

⁶ D Nr 98-719 v 20.8.1998, JO v 21.8.1998, iK 21.8.1998, über die Information der Öffentlichkeit im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts zuletzt geändert

durch D Nr 2019-966 v 18.9.2019, JO v 19.9.2019, iK 1.1.2020.

⁷ Vgl D Nr 93-1362, Art 15-1 u 15-2, unten II B 5; bei Geburt in Mayotte vgl Art 2493 Cciv.

⁸ Vgl D Nr 93-1362, Art 16, unten II B 5.

1. (16.3.2016) das in Frankreich seit mindestens drei Jahren durch Gerichtsentscheidung aufgenommene und von einer Person mit der französischen Staatsangehörigkeit aufgezogene oder der amtlichen Jugendfürsorge anvertraute Kind;

2. das in Frankreich aufgenommene und unter solchen Bedingungen erzogene Kind, die es ihm gestattet haben, während wenigstens fünf Jahren eine französische Ausbildung zu erhalten, sei es durch eine öffentliche oder eine private Einrichtung, die die durch Dekret nach Beratung des Staatsrates bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

Art 21-13 Durch eine gem Art 26 ff abgegebene Erklärung können auch solche Personen die französische Staatsangehörigkeit beanspruchen, die während der zehn der Erklärung vorausgehenden Jahre dauerhaft den Status eines Franzosen besessen haben.

Ist die Gültigkeit der vor der Erklärung vorgenommenen Rechtshandlungen vom Besitz der französischen Staatsangehörigkeit abhängig, so kann diese Gültigkeit nicht lediglich aus dem Grund angefochten werden, dass der Erklärende diese Staatsangehörigkeit nicht besessen habe.

Art 21-13-1 (30.12.2015) Durch eine gem Art 26–26-5 abgegebene Erklärung können auch solche Personen die französische Staatsangehörigkeit beanspruchen, die mindestens 65 Jahre alt sind, die ihren regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 25 Jahren in Frankreich haben und Verwandte in aufsteigender Linie eines französischen Staatsbürgers sind.

(30.12.2015) Die Bedingungen des ersten Absatzes beziehen sich auf den Tag der Einreichung der ebenfalls im ersten Absatz genannten Erklärung.

(30.12.2015) Die Regierung kann unter den in Art 21-4 festgesetzten Bedingungen dem Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft widersprechen, indem sie sich auf die Vorschrift dieses Artikels beruft.

Art 21-13-2 (1.7.2016) Durch eine gem Art 26–26-5 bei der Verwaltungsbehörde abgegebene Erklärung können ab Eintritt der Volljährigkeit auch solche Personen die französische Staatsangehörigkeit beanspruchen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit dem sechsten Lebensjahr auf dem französischen Territorium

haben, ihre Schulpflicht in einer dem Staat unterstellten Bildungseinrichtung in Frankreich absolviert haben und einen Bruder oder eine Schwester haben, der seine bzw die ihre französische Staatsbürgerschaft in Anwendung von Art 21-7 oder 21-11 erworben hat.

(1.7.2016) Art 21-4 ist auf die Erklärungen nach Abs 1 anwendbar.

Art 21-14 Die Personen, die die französische Staatsangehörigkeit in Anwendung von Art 23-6 verloren haben oder die gem Art 30-3 nicht zu dem Beweis zugelassen worden sind, dass sie die Staatsangehörigkeit erworben haben, können die französische Staatsangehörigkeit durch unterzeichnete Erklärung gem Art 26 ff beanspruchen.

Sie müssen mit Frankreich offenkundige Bindungen kultureller, beruflicher, wirtschaftlicher oder familiärer Art beibehalten oder erworben haben oder tatsächlich Militärdienst in einer Einheit der französischen Armee geleistet haben oder in den französischen Armeen oder verbündeten Armeen in Kriegszeiten gekämpft haben.

Die überlebenden Ehegatten der Personen, die tatsächlich Militärdienst in einer Einheit der französischen Armee geleistet oder in französischen oder verbündeten Armeen in Kriegszeiten gekämpft haben, können in gleicher Weise die Vergünstigungen des ersten Absatzes dieses Artikels in Anspruch nehmen.

§ 5 Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch behördliche Entscheidung

Art 21-14-1 (31.12.1999) Die französische Staatsangehörigkeit wird auf Vorschlag des Verteidigungsministers jedem in den französischen Streitkräften verpflichteten Ausländer durch Dekret verliehen, der im Dienst während oder anlässlich eines Einsatzes verletzt worden ist und den Antrag stellt.

Im Fall des Ablebens des Betroffenen ist unter den im ersten Absatz vorgesehenen Voraussetzungen dasselbe Verfahren für seine minderjährigen Kinder zulässig, die am Todestag die Aufenthaltsvoraussetzungen gem Art 22-1 erfüllten.

Art 21-15 (31.12.1999) Von den in Art 21-14-1 genannten Fällen abgesehen, erfolgt der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch be-

hördliche Entscheidung auf Antrag⁹ des Ausländers im Wege der Einbürgerung durch Dekret.

Art 21-16 Niemand kann eingebürgert werden, der nicht zur Zeit der Unterzeichnung des Einbürgerungsdekrets seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat.

Art 21-17 Vorbehaltlich der in den Art 21-18, 21-19 und 21-20 bestimmten Ausnahmen kann die Einbürgerung nur einem Ausländer gewährt werden, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich während der der Antragstellung vorausgehenden fünf Jahre nachweist.

Art 21-18 Die Aufenthaltszeit des Art 21-17 verringert sich auf zwei Jahre:

1. für einen Ausländer, der mit Erfolg zwei Jahre lang höhere Studien durchgeführt hat, um ein Universitätsdiplom oder das Diplom einer französischen *grande école* zu erwerben;
2. für solche Personen, die aufgrund ihrer Fähigkeiten und Talente Frankreich wichtige Dienste geleistet haben oder leisten können;
3. (18. 6. 2011) für einen Ausländer, der angesichts seiner laufenden oder abgeschlossenen Betätigung in einem gemeinnützigen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Bereich einen außergewöhnlichen Integrationserfolg vorweist.

Art 21-19 Ohne Bedingung einer Aufenthaltszeit kann eingebürgert werden:

- 1.–3. (Aufgehoben)
4. der Ausländer, der tatsächlich in einer Einheit der französischen Armee gedient hat oder der sich in Kriegszeiten freiwillig zum Dienst in der französischen oder einer verbündeten Armee verpflichtet hat;
5. (Aufgehoben)
6. ein Ausländer, der Frankreich außergewöhnliche Dienste geleistet hat oder dessen Einbürgerung für Frankreich von außerordentlichem Interesse ist. In diesem Fall kann das Einbürgerungsdekret nur nach Beratung des Staatsrates auf den mit Gründen versehenen Bericht des zuständigen Ministers hin erfolgen;
7. (1. 9. 1998) der Ausländer, der den Status eines Flüchtlings gem G Nr 52-893 v 25. 7. 1952 zur Einrichtung eines französischen Amtes für den

Schutz der Flüchtlinge und Staatenlosen erlangt hat.

Art 21-20 Ohne die Bedingung der Aufenthaltszeit kann eingebürgert werden eine Person, die dem französischen Kulturkreis oder Sprachraum angehört, wenn sie aus Gebieten oder Staaten stammt, deren Amtssprache oder deren eine Amtssprache Französisch ist, und entweder Französisch ihre Muttersprache ist oder sie eine Schulausbildung von mindestens fünf Jahren in einer Einrichtung erhalten hat, die in französischer Sprache unterrichtet.

Art 21-21 Die französische Staatsangehörigkeit kann durch Einbürgerung verliehen werden auf Vorschlag des Außenministers an jeden frankophonen Ausländer, der dies beantragt und durch herausragende Tätigkeit zur Ausstrahlung Frankreichs und zum Ausbau seiner internationalen wirtschaftlichen Beziehungen beiträgt¹⁰.

Art 21-22 (26. 7. 2006) Niemand darf vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres eingebürgert werden.

Jedoch kann die Einbürgerung einem minderjährigen Kind gewährt werden, das Ausländer geblieben ist, obwohl einer seiner Elternteile die französische Staatsangehörigkeit erworben hat, wenn es nachweist, in den fünf Jahren vor der Antragstellung bei diesem Elternteil in Frankreich gewohnt zu haben.

Art 21-23 Niemand kann eingebürgert werden, der einen unsittlichen Lebenswandel hat oder der wegen einer der in Art 21-27 dieses Gesetzbuches genannten Straftatbestände verurteilt worden ist.

Die im Ausland ausgesprochenen Strafen können jedoch nicht berücksichtigt werden; in diesem Falle wird das Einbürgerungsdekret nur nach Zustimmung des Staatsrates erlassen.

Art 21-24¹¹ (18. 6. 2011) Niemand kann eingebürgert werden, der seine Anpassung an die französische Gemeinschaft nicht nachweisen kann, insbesondere durch je nach seinem Stand ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache, Geschichte, Kultur und Gesellschaft (Niveau sowie Art und Weise der Ermittlung

⁹ Seit dem 6. 2. 2023 sind Anträge auf Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung durch Dekret grds. online über den Teledienst NATALI zu stellen, vgl. Arrêté des Innenministers v 3. 2. 2023, JO 5. 2. 2023.

¹⁰ Vgl. D Nr 93-1362, Art 39, unten II B 5.

¹¹ Zur behördlichen Auslegung der Assimilations-

und Integrationsanforderungen s. Rundschreiben des Innenministers v 2. 5. 2025, NOR INTK2513256], anwendbar ab 5. 5. 2025; es betont Sprachkenntnisse, republikanische Wertebindung, rechtstreues Aufenthaltsverhalten sowie berufliche Eingliederung und stabile eigene Mittel.

dieser Kenntnisse werden durch ein vom Staatsrat zu billigendes Dekret festgesetzt) und der Rechte und Pflichten, die sich aus der französischen Staatsangehörigkeit ergeben sowie ferner durch die Zustimmung zu den Prinzipien und Grundwerten der Republik¹². (1.1.2026) Der Betreffende hat ein Sprachniveau nachzuweisen, das ihn mindestens dazu befähigt, den wesentlichen Inhalt konkreter oder abstrakter Themen in einem komplexen Text zu verstehen, spontan zu kommunizieren und sich zu einer großen Bandbreite von Themen klar und detailliert zu äußern.

(18.6.2011) Am Ende der Überprüfung seiner Anpassung unterzeichnet der Betreffende die Charta der Rechte und Pflichten des französischen Staatsbürgers. Diese Charta, die durch ein vom Staatsrat zu billigendes Dekret anerkannt wird, vergegenwärtigt die grundlegenden Prinzipien, Werte und Symbole der Französischen Republik.

Art 21-24-1 (28.11.2003) Die Voraussetzung der Kenntnisse der französischen Sprache betrifft nicht die politischen Flüchtlinge und Staatenlosen, die seit mindestens 15 Jahren ihren ständigen Aufenthalt in Frankreich haben und älter als 70 Jahre sind.

Art 21-25 Die Bedingungen für die Kontrolle der Anpassung und des Gesundheitszustands eines Ausländers, der die Einbürgerung beantragt, werden durch Dekret festgelegt.

Art 21-25-1 (26.7.2006) Die Behörde hat den Antrag auf Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung innerhalb einer Frist von höchstens 18 Monaten nach Einreichung aller für eine vollständige Akte erforderlichen Dokumente, die unverzüglich mit einer Empfangsbescheinigung quittiert wird, zu beantworten.

Die in Abs 1 genannte Frist verkürzt sich auf 12 Monate, wenn der sich im Einbürgerungsverfahren befindliche Ausländer nachweist, dass er am Tage dieser Einreichung seit mindestens zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat.

Diese Fristen können durch eine mit Gründen versehene Entscheidung einmalig um drei Monate verlängert werden.

§ 6 Gemeinsame Bestimmungen für bestimmte Erwerbsarten der französischen Staatsangehörigkeit

Art 21-26 Soweit der Aufenthalt in Frankreich¹³ eine Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit darstellt, sind diesem Aufenthalt gleichgestellt:

1. der Aufenthalt eines Ausländers außerhalb Frankreichs, sofern dieser eine öffentliche oder private berufliche Tätigkeit für Rechnung des französischen Staates oder einer Einrichtung ausübt, deren Tätigkeit für die französische Wirtschaft oder Kultur von wesentlichem Interesse ist;

2. der Aufenthalt in den Ländern, mit denen Frankreich in einer Zollunion steht und die durch Dekret bezeichnet sind;

3. (1.9.1998) der Aufenthalt in Friedens- wie in Kriegszeiten außerhalb Frankreichs in einem regulären Verband der französischen Armee oder im Rahmen der in Titel II des Wehrdienstgesetzes¹⁴ vorgesehenen Verpflichtungen;

4. der Aufenthalt außerhalb Frankreichs als Freiwilliger des Wehrdienstes.

Die zugunsten eines Ehegatten wirkende Gleichstellung des Aufenthalts erstreckt sich auch auf den anderen, wenn sie tatsächlich zusammenleben.

Art 21-27 (1.9.1998) Niemand kann die französische Staatsangehörigkeit erwerben oder diese wiedererwerben, wenn er verurteilt worden ist wegen Verbrechen oder Vergehen, die grundlegende Interessen der Nation verletzen, oder wegen einer terroristischen Handlung oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr ohne Bewährung verurteilt worden ist, gleich welcher Art die Gesetzesübertretung ist.

(2.1.1994) Das Gleiche gilt, wenn gegen eine Person ein Ausweisungsbeschluss ergangen ist, der nicht rückgängig gemacht oder aufgehoben worden ist, oder ein Aufenthaltsverbot für das französische Gebiet, das noch nicht vollständig vollstreckt ist, erlassen worden ist.

(30.8.1993) Das Gleiche gilt, wenn eine Person sich rechtswidrig im Sinne der Gesetze und Konventionen über den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich aufhält.

¹² Vgl D Nr 93-1362, Art 37 u 37-1, unten II B 5.

¹³ Dem steht ein Aufenthalt in Monaco gleich, D Nr 93-1362, Art 65, unten II B 5.

¹⁴ Code du service national.

(28.11.2003) Die Bestimmungen in diesem Artikel sind auf einen Minderjährigen nicht anwendbar, der gem Art 21-7, 21-11, 21-12 und 22-1 die französische Staatsangehörigkeit erwerben könnte, und auch nicht auf einen Verurteilten, der von Rechts wegen bzw durch Richterspruch nach Anwendung des Art 133-12 des Strafgesetzbuches rehabilitiert worden ist oder dessen Verurteilungsvermerk im zweiten Teil des Führungszeugnisses gemäß den Vorschriften in Art 775-1 und 775-2 der Strafprozessordnung gelöscht worden ist.

Art 21-27-1 (18.6.2011) Anlässlich des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit durch behördliche Entscheidung oder durch Erklärung gibt der Betreffende bei der zuständigen Behörde an, welche Staatsangehörigkeiten er bereits innehat, welche Staatsangehörigkeiten er zusätzlich zur französischen Staatsangehörigkeit beibehalten wird und auf welche Staatsangehörigkeiten er zu verzichten plant.

§ 7 Einbürgerungsfeier

Art 21-28, 21-29 (Eingefügt mWv 26.7.2006, regeln die Organisation der Einbürgerungsfeier)

Abschnitt 2 Rechtswirkungen des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit

Art 22 Wer die französische Staatsangehörigkeit erworben hat, genießt vom Tag dieses Erwerbs an alle mit dieser Eigenschaft als Franzose verbundenen Rechte und hat alle mit dieser Stellung verbundenen Pflichten.

Art 22-1 (1.7.2006) Der Minderjährige, dessen Elternteil die französische Staatsangehörigkeit erwirbt, wird von Rechts wegen Franzose, wenn er denselben gewöhnlichen Aufenthalt hat wie dieser Elternteil oder wenn er sich im Fall einer Trennung bzw Scheidung auch bei diesem Elternteil aufhält.

(31.12.1999) Die Bestimmungen in diesem Artikel sind auf das Kind einer Person, die die französische Staatsangehörigkeit durch behördliche Entscheidung oder durch Erklärung über die Staatsangehörigkeit erwirbt, nur anwendbar, wenn sein Name im Dekret bzw in der Erklärung über die Staatsangehörigkeit genannt ist.

Art 22-2 Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind auf ein verheiratetes Kind nicht anwendbar.

Art 22-3 Jedoch hat das Kind, das aufgrund von Art 22-1 Franzose, aber nicht in Frankreich geboren ist, die Möglichkeit, diese Rechtsstellung während der sechs Monate, die seiner Volljährigkeit vorausgehen, oder während der zwölf Monate, die ihr folgen, abzulehnen.

Es übt dieses Recht durch eine unterzeichnete Erklärung gem Art 26ff aus.

Es kann unter den gleichen Bedingungen auf diese Rechtsstellung ab der Vollendung des 16. Lebensjahres verzichten.

Kapitel IV Verlust und Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit und Wiedereinbürgerung

Abschnitt 1 Verlust der französischen Staatsangehörigkeit

Art 23 Jeder volljährige französische Staatsangehörige, der sich gewöhnlich im Ausland aufhält und der freiwillig eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die französische Staatsangehörigkeit nur, wenn er dies gem Art 26ff dieses Titels ausdrücklich erklärt.

Art 23-1 Die auf den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit gerichtete Erklärung kann von der Stellung des Antrags auf Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit an und spätestens bis zu einem Jahr seit dem Tag des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit abgegeben werden.

Art 23-2 (1.9.1998) Franzosen unter 35 Jahren können die in den Art 23 und 23-1 vorgesehenen Erklärungen nur abgeben, wenn sie den Verpflichtungen gemäß Buch II des Wehrdienstgesetzes nachgekommen sind.

Art 23-3 (1.9.1998) Die französische Staatsangehörigkeit verliert ein Franzose, der von dem Recht, auf diese Eigenschaft zu verzichten, gem Art 18-1, 19-4 und 22-3 Gebrauch macht.

Art 23-4 Die französische Staatsangehörigkeit verliert ein Franzose, auch wenn er minderjährig ist, der eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und auf seinen Antrag hin von der französischen Regierung ermächtigt wird, die Eigenschaft als Franzose abzulegen.

Diese Ermächtigung erfolgt durch Dekret.

Art 23-5 Im Falle der Eheschließung mit einem Ausländer kann der französische Ehegatte gem Art 26ff auf die französische Staatsangehörigkeit unter der Voraussetzung verzichten, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit

seines Ehegatten erworben hat und dass sich der gewöhnliche Aufenthalt für den ehelichen Haushalt im Ausland befindet.

(1.9.1998) Jedoch können die französischen Staatsangehörigen unter 35 Jahren dieses Verzichtsnur dann ausüben, wenn sie den Verpflichtungen gemäß Buch II des Wehrdienstgesetzes nachgekommen sind.

Art 23-6 Der Verlust der französischen Staatsangehörigkeit kann durch Urteil festgestellt werden, wenn der Betreffende, obwohl Franzose aufgrund Abstammung, keinen entsprechenden Statusbesitz hat und niemals seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich gehabt hat, und wenn die Vorfahren, von denen er die französische Staatsangehörigkeit ableitet, selber weder den Status eines Franzosen besessen noch seit einem halben Jahrhundert ihren Aufenthalt in Frankreich gehabt haben.

Das Urteil bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die französische Staatsangehörigkeit verloren wurde. Es kann auch bestimmen, dass diese Staatsangehörigkeit bereits von den Eltern des Betroffenen verloren wurde, und dass letzterer niemals Franzose gewesen ist.

Art 23-7 Ein Franzose, der sich wie ein Angehöriger eines ausländischen Staates verhält, kann, wenn er die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, durch Dekret nach zustimmender Äußerung des Staatsrats der Eigenschaft als Franzose für verlustig erklärt werden¹⁵.

Art 23-8 Die französische Staatsangehörigkeit verliert der Franzose, der eine Stellung in einer ausländischen Armee oder in einem ausländischen öffentlichen Dienst oder eine Stellung in einer internationalen Organisation innehat, welcher Frankreich nicht angehört, oder, allgemein formuliert, diesen seine Mitwirkung leiht, und der trotz einer von der französischen Regierung erteilten Aufforderung auf diese Stellung nicht verzichtet oder seine Mitarbeit nicht beendet.

Der Betreffende wird durch Dekret nach Beratung des Staatsrates der französischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt, wenn er nicht innerhalb der in der Aufforderung enthaltenen Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen

und nicht länger als zwei Monate zu bemessen ist, diese Tätigkeit einstellt¹⁶.

Wenn die Stellungnahme des Staatsrats ablehnend ist, so kann die im vorigen Absatz vorgesehene Maßnahme nur durch Dekret des Ministerrats erfolgen.

Art 23-9 Der Verlust der französischen Staatsangehörigkeit wird wirksam:

1. in dem Fall des Art 23 im Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit;
2. in den Fällen der Art 23-3 und 23-5 im Zeitpunkt der Erklärung;
3. in den Fällen der Art 23-4, 23-7 und 23-8 im Zeitpunkt des Erlasses des Dekrets;
4. in den Fällen des Art 23-6 an dem im Urteil festgelegten Tag.

Abschnitt 2 Wiedereinbürgerung in die französische Staatsangehörigkeit

Art 24 Die Wiedereinbürgerung von Personen, die nachweisen, dass sie Franzosen waren, erfolgt durch Dekret oder eine Erklärung nach den Unterscheidungen in den nachfolgenden Artikeln.

Art 24-1 Die Wiedereinbürgerung durch Dekret kann in jedem Alter und ohne Aufenthaltsvoraussetzung erfolgen. Sie ist darüber hinaus den Bedingungen und Formen für die Einbürgerung unterworfen¹⁷.

Art 24-2 (1.9.1998) Die Personen, die die französische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer oder durch den Einzelerwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren haben, können, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art 21-27, durch eine Erklärung gem Art 26 ff, die in Frankreich oder im Ausland abgegeben werden kann, wieder eingebürgert werden.

Diese Personen müssen mit Frankreich erkennbare Bande, insbesondere kultureller, beruflicher, wirtschaftlicher oder familiärer Art bewahrt oder aufgenommen haben.

Art 24-3 Die Wiedereinbürgerung durch Dekret oder Erklärung wirkt in Bezug auf die Kinder unter 18 Jahren gemäß den Bedingungen der Art 22-1 und 22-2 dieses Titels.

¹⁵ Vgl D Nr 93-1362, Art 59, unten II B 5.

¹⁶ Vgl D Nr 93-1362, Art 60, unten II B 5.

¹⁷ Seit dem 6.2.2023 sind Anträge auf Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung durch Dekret grds

l online über den Teledienst NATALI zu stellen, vgl Arrêté des Innenministers v 3.2.2023, JO 5.2.2023.

Abschnitt 3 Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit¹⁸

Art 25 (1.9.1998) Eine Person, die die Staatsangehörigkeit erworben hat, kann durch Dekret nach bejahender Beratung des Staatsrats der französischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, es sei denn, diese Aberkennung führt dazu, dass sie staatenlos wird:

1. wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde, das eine Verletzung der grundlegenden Interessen der Nation oder eine terroristische Handlung darstellt;

2. wenn sie verurteilt wurde wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in Kap II des Titels 3 des Buches IV des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und bestraft wird;

3. wenn sie verurteilt worden ist, weil sie sich den durch das Gesetz über die Wehrpflicht auferlegten Pflichten entzogen hat;

4. wenn sie sich zum Vorteil eines ausländischen Staates zu Handlungen hergegeben hat, die mit der Eigenschaft als Franzose unvereinbar und für die französischen Interessen schädlich sind.

Art 25-1 (28.11.2003) Die Aberkennung erfolgt nur, wenn die dem Betreffenden gem Art 25 zu Last gelegten Handlungen entweder vor dem Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit oder während der zehn auf den Zeitpunkt des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit folgenden Jahre begangen worden sind.

Sie kann nur binnen zehn Jahren nach Begehung dieser Handlungen ausgesprochen werden.

(27.1.2006) Sind die dem Betreffenden zu Last gelegten Handlungen von Art 25 Nr 1 erfasst, verlängern sich die in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Fristen auf 15 Jahre.

Kapitel V Rechtshandlungen bezüglich Erwerb oder Verlust der französischen Staatsangehörigkeit

Abschnitt 1 Erklärungen zur Staatsangehörigkeit

Art 26 (1.1.2020) Erklärungen zur Staatsan-

gehörigkeit, die aufgrund der Eheschließung mit einem französischen Staatsangehörigen entsprechend des Art 21-2 oder aufgrund der Eigenschaft als Verwandter in aufsteigender Linie eines Franzosen entsprechend Art 21-13-1 oder aufgrund der Eigenschaft als Bruder oder Schwester eines Franzosen entsprechend Art 21-13-2 abgegeben werden, nimmt die Verwaltungsbehörde entgegen. Die übrigen Staatsangehörigkeitserklärungen nimmt der Leiter der Servicegeschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts oder der Konsul entgegen. Die Formen der Entgegennahme dieser Erklärungen werden durch ein vom Staatsrat zu billigendes Dekret bestimmt¹⁹.

Über die Vorlage der Dokumente, die für den Nachweis der Zulässigkeit erforderlich sind, wird ein Empfangsschein ausgestellt.

Art 26-1 (6.2.2023) Jede Erklärung zur Staatsangehörigkeit muss zur Vermeidung der Nichtigkeit registriert werden. In Frankreich abgegebene Erklärungen registriert der Leiter der Servicegeschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts, im Ausland abgegebene Erklärungen registriert der Justizminister; eine Ausnahme gilt für folgende Erklärungen, die von der durch ein vom Staatsrat zu billigendes Dekret bestimmten Verwaltungsbehörde zu registrieren sind:

1. solche, die aufgrund einer Eheschließung mit einem französischen Ehegatten abgegeben wurden;

2. solche, die in Anwendung des Art 21-13-1 aufgrund Verwandtschaft in aufsteigender Linie mit einem französischen Staatsangehörigen abgegeben wurden;

3. solche, die in Anwendung des Art 21-13-2 von einem Bruder oder einer Schwester eines französischen Staatsangehörigen abgegeben wurden.

Art 26-2 (1.1.2020) Der Sitz und der Zuständigkeitsbereich der erstinstanzlichen Gerichte oder ihrer ortsnah eingerichteten auswärtigen Kammern, die zuständig sind, die Erklärungen zur französischen Staatsangehörigkeit entgegenzunehmen und zu registrieren, werden durch Dekret bestimmt²⁰.

Art 26-3 (1.1.2020) Der Minister oder der Leiter der Servicegeschäftsstelle des erstins-

¹⁸ Vgl D Nr 93-1362, Art 61, unten II B 5.

¹⁹ Vgl D Nr 93-1362, unten II B 5.

²⁰ Vgl D Nr 2008-1110 v 30.10.2008, JO v

31.10.2008, iK 1.11.2008. Siehe auch Art D211-10-3-1, D212-19 COJ.

tanzlichen Gerichts verweigert die Registrierung von Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

(1.1.2020) Die mit Gründen versehene Entscheidung wird dem Erklärenden zugestellt. Dieser kann sie vor dem erstinstanzlichen Gericht während einer Frist von sechs Monaten anfechten. Diese Klage kann von dem Minderjährigen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres selbst erhoben werden.

Die Entscheidung über die Ablehnung der Registrierung hat bis spätestens innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Datum zu ergehen, an welchem dem Erklärenden der Empfangsschein ausgestellt wurde, aus dem hervorgeht, dass sämtliche für den Nachweis der Zulässigkeit der Erklärung erforderlichen Beweismittel abgegeben wurden.

(20.11.2016) Die Frist beträgt ein Jahr für die gem Art 21-2, 21-13-1 und 21-13-2 abgegebene Erklärung. Hat die Regierung ein Widerspruchsverfahren gem Art 21-4, 21-13-1 oder 21-13-2 eingeleitet, beträgt diese Frist zwei Jahre.

Art 26-4 (1.9.1998) Erfolgt keine Ablehnung der Registrierung innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fristen, so wird eine Abschrift der Erklärung an den Erklärenden übermittelt, versehen mit einem Vermerk über die Registrierung.

(26.7.2006) Bis zu einer Frist von zwei Jahren nach der vorgenommenen Registrierung kann die Staatsanwaltschaft sie anfechten, falls die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

Die Registrierung kann außerdem angefochten werden von der Staatsanwaltschaft im Falle falscher Angaben und eines Betrugs. Dies gilt für die Dauer von zwei Jahren ab der Entdeckung. Die Aufhebung der Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten während der 12 Monate, die auf die Registrierung der in Art 21-2 vorgesehenen Erklärung folgen, begründet die Vermutung des Betrugs.

Art 26-5 Vorbehaltlich der Bestimmung der Ziff 1 des Art 23-9 wirken die Erklärungen zur Staatsangehörigkeit, sobald sie registriert wurden, ab dem Tag, an welchem sie abgegeben wurden.

Abschnitt 2 Verwaltungsentscheidungen

Art 27 (31.12.1999) Jede Entscheidung, die ei-

nen Antrag auf Erwerb, auf Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung durch Dekret ebenso wie die Ermächtigung zur Entlassung aus der französischen Staatsangehörigkeit für unzulässig erklärt, vertagt oder zurückweist, muss begründet werden.

Art 27-1 (31.12.1999) Die Dekrete über den Erwerb, die Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung, die Ermächtigung zur Entlassung aus der französischen Staatsangehörigkeit, den Verlust oder die Aberkennung dieser Staatsangehörigkeit ergehen in den durch Dekret bestimmten Formen und werden hiernach veröffentlicht. Sie wirken nicht zurück.

Art 27-2 (18.6.2011) Die Dekrete über den Erwerb, die Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung können nach vorheriger bejahender Beratung des Staatsrats innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit der Veröffentlichung im Gesetzblatt zurückgenommen werden, wenn der Betreffende nicht die gesetzlichen Bedingungen erfüllt²¹; wurde die Entscheidung durch Betrug oder Täuschung herbeigeführt, so können diese Entscheidungen innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit der Aufdeckung dieser Täuschung zurückgenommen werden.

Art 27-3 Die Entscheidungen über den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit aus den in Art 23-7 und 23-8 geregelten Gründen ergehen erst nach Anhörung des Betroffenen oder nachdem dieser aufgefordert wurde, seine Einwände vorzubringen.

Abschnitt 3 Beischreibung im Zivilstandsregister

Art 28 Verwaltungsentscheidungen und Erklärungen, die den Erwerb oder den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit oder die Wiedereinbürgerung zur Folge haben, werden am Rand der Geburtsurkunde beigeschrieben.

(1.9.1998) Ebenso werden beigeschrieben jede erste Ausstellung des Staatsangehörigkeitszeugnisses²² und die Gerichtsentscheidungen bezüglich der Staatsangehörigkeit.

Art 28-1 (22.12.2007) Die in Art 28 vorgesehenen Beischreibungen bezüglich der Staatsangehörigkeit werden von Amts wegen auf Abschriften der Geburtsurkunden und auf Auszüge aus den Geburtsurkunden, die Angaben

²¹ Vgl D Nr 93-1362, Art 62, unten II B 5.

²² Certificat de nationalité, vgl Art 31ff.

über die Abstammung enthalten, oder auf die sie ersetzenden Urkunden übertragen.

(22.12.2007) Auf Antrag der Betroffenen werden diese Beischreibungen auch auf Auszüge aus den Geburtsurkunden oder aus dem Familienstammbuch übertragen, die keine Angabe über die Abstammung enthalten. Es werden jedoch von Amts wegen auf den Auszügen aus den Geburtsurkunden oder aus dem Familienstammbuch der Verlust, der Verzicht, die Aberkennung, die Verweigerung des Erwerbs, die Rücknahme des Dekrets über den Erwerb, die Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung oder die Gerichtsentscheidung, die die Ausländereigenschaft feststellt, vermerkt, wenn diejenige Person, die vorher diese Staatsangehörigkeit erworben hat oder für die diese gerichtlich festgestellt worden ist oder die sich ein Staatsangehörigkeitszeugnis hat ausstellen lassen, die Beischreibungen auf den besagten Dokumenten beantragt hat.

Kapitel VI Streitverfahren über die Staatsangehörigkeit

Abschnitt 1 Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Verfahren vor diesen

Art 29 Für die Rechtsstreitigkeiten über die französische oder eine ausländische Staatsangehörigkeit von natürlichen Personen ist ausschließlich die allgemeine Zivilgerichtsbarkeit zuständig.

Die Fragen der Staatsangehörigkeit stellen in jedem anderen Verfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder vor der zivil- und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit eine Vorfrage dar, ausgenommen vor den Strafgerichten mit Geschworenen.

Art 29-1 (1.1.2020) Der Sitz und der Zuständigkeitsbereich der erstinstanzlichen Gerichte, die für die Rechtsstreitigkeiten über die französische oder ausländische Staatsangehörigkeit von natürlichen Personen zuständig sind, werden durch Dekret²³ bestimmt.

Art 29-2 Das Verfahren in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit und insbesondere die Mitteilung von Vorladungen, Anträgen und Rechtsmitteln an das Justizministerium werden durch die Zivilprozessordnung bestimmt.

Art 29-3 Jedermann hat die Klagebefugnis,

eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob er Franzose ist oder nicht.

Dasselbe Recht hat der Staatsanwalt im Hinblick auf jedermann. Er ist in jedem Verfahren auf Erklärung der Staatsangehörigkeit Beklagter. Er ist stets dann heranzuziehen, wenn eine Staatsangehörigkeitsfrage vor einem Gericht anhängig wird, das zur Entscheidung hierüber berufen ist.

Art 29-4 Der Staatsanwalt ist gehalten tätig zu werden, wenn eine Behörde es fordert oder ein Dritter die Einrede der Staatsangehörigkeit in einem Gerichtsverfahren eingebracht hat, worauf das Gericht gem Art 29 das Verfahren ausgesetzt hat. Der Dritte muss einbezogen werden.

Art 29-5 Die Urteile und Entscheidungen, die in Staatsangehörigkeitsfragen durch einen ordentlichen Richter ergehen, wirken auch gegenüber denjenigen, die in diesem Rechtsstreit weder Partei noch vertreten waren.

Jedoch kann jeder, der ein Interesse daran hat, diese Entscheidungen durch Drittwiderspruch angreifen, unter der Voraussetzung, dass der Staatsanwalt verklagt wird.

Abschnitt 2 Beweis der Staatsangehörigkeit vor den ordentlichen Gerichten

Art 30 Die Beweislast in Fragen der französischen Staatsangehörigkeit obliegt demjenigen, um dessen Staatsangehörigkeit es sich handelt.

Jedoch obliegt die Beweislast demjenigen, der die französische Staatsangehörigkeit einer Person bestreitet, die im Besitz eines gem Art 31 ff ausgehändigten Staatsangehörigkeitszeugnisses über die französische Staatsangehörigkeit ist.

Art 30-1 (31.12.1999) Wenn die französische Staatsangehörigkeit nicht durch Erklärung oder ein Dekret über den Erwerb oder die Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder Gebietsangliederung verliehen oder erworben wird, kann der Beweis nur geführt werden, wenn alle vom Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

Art 30-2 Wenn jedoch die französische Staatsangehörigkeit nur in der Abstammung ihren Ursprung haben kann, gilt sie, außer bei Vorliegen des Gegenbeweises, als festgestellt,

²³ Vgl D Nr 2009-1384 v 11.11.2009, JO 15.11.2009, iK 16.11.2009. Siehe auch Art D 211-10 COJ.

wenn der Betroffene und derjenige Elternteil, der sie ihm übertragen konnte, dauerhaft den Status als Franzosen innehatten.

Die französische Staatsangehörigkeit der in Mayotte geborenen Personen, die am 1.1.1994 volljährig sind, gilt subsidiär als festgestellt, wenn diese Personen dauerhaft den Status als Franzosen innehatten.

(26.7.2006) Während eines Zeitraums von drei Jahren nach Veröffentlichung des G Nr 2006-911 v 24.7.2006 über Einwanderung und Integration werden für die Anwendung des Abs 2 dieses Artikels die am 1.1.1994 volljährigen Personen, die nachweisen, in Mayotte geboren zu sein, so behandelt, als hätten sie dauerhaft den Status als Franzose innegehabt, wenn sie überdies beweisen, dass sie mindestens zehn Jahre vor der Veröffentlichung des genannten G Nr 2006-911 v 24.7.2006 in einer Wählerliste eingetragen waren und dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mayotte haben.

Art 30-3 Wenn sich jemand dauernd im Ausland aufhält oder aufgehalten hat, wo die Aszendenten, von denen er die Staatsangehörigkeit durch Abstammung hat, mehr als ein halbes Jahrhundert lang ansässig waren, ist der Beweis nicht zulässig, dass er durch Abstammung die französische Staatsangehörigkeit hat, wenn er selbst oder derjenige Elternteil, der sie ihm übertragen konnte, nicht den dauerhaften Status als Franzose innegehabt hat.

Das Gericht muss in diesem Fall den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit in der Formulierung des Art 23-6 feststellen.

Art 30-4 Außer in den Fällen des Verlustes oder der Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit kann der Nachweis der Ausländereigenschaft einer Person nur dadurch geführt werden, dass bewiesen wird, dass der Betreffende keine der von dem Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Eigenschaft als Franzose erfüllt.

Abschnitt 3 Staatsangehörigkeitszeugnisse

Art 31 (1.1.2020) Der Leiter der Geschäftsstelle beim erstinstanzlichen Gericht ist allein befugt, ein französisches Staatsangehörigkeitszeugnis für denjenigen auszustellen, der nachweist, dass er diese Staatsangehörigkeit besitzt²⁴.

Art 31-1 (1.1.2020) Der Sitz und der Zuständigkeitsbereich der erstinstanzlichen Gerichte oder ihrer ortsnah eingerichteten auswärtigen Kammern, die für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitszeugnissen zuständig sind, werden durch Dekret²⁵ bestimmt.

Art 31-2 Das Staatsangehörigkeitszeugnis weist, Bezug nehmend auf die Kap II, III, IV und VII des vorliegenden Titels, auf die gesetzliche Vorschrift hin, nach welcher der Betroffene die Eigenschaft als Franzose hat, wie auch auf die Dokumente, die es ermöglicht haben, sie festzustellen. Es ist verbindlich, solange der Gegenbeweis nicht erbracht wird.

(1.1.2020) Für die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitszeugnisses kann der Leiter der Servicegeschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts vermuten, falls es an anderen Anhaltspunkten fehlt, dass die im Ausland ausgestellten Personenstandsakten, die ihm vorgelegt werden, die Wirkung haben, die das französische Recht ihnen beigelegt hätte.

Art 31-3 (1.9.2022)²⁶ Wenn der Leiter der Servicegeschäftsstelle beim erstinstanzlichen Gericht die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitszeugnisses ablehnt, kann der Betroffene das erstinstanzliche Gericht anrufen, das entscheidet, ob eine solche Ausstellung angebracht ist.

Kapitel VII Auswirkungen des Souveränitätswechsels bezüglich bestimmter Gebiete auf die französische Staatsangehörigkeit

Art 32 Die Franzosen, die aus dem französischen Territorium, so wie es am 28.7.1960 be-

²⁴ Zum Verfahren für die Beantragung einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung seit 1.9.2022 vgl D Nr 2022-899 v 17.6.2022, JO 18.6.2022 und Arrêté vom 12.8.2022, JO 17.8.2022: Einführung eines einheitlichen Antragsformulars und einer Liste beizufügender Unterlagen; punktuell geändert durch D Nr 2024-969 v 30.10.2024, JO 1.11.2024.

²⁵ Vgl D Nr 2008-1110 v 30.10.2008, JO v 31.10.2008, iK 1.11.2008. Siehe auch Art D211-10-3-1, D212-19 COJ.

²⁶ Vgl zu Übergangsbestimmungen Art 3 D Nr 2022-899 v 17.6.2022, JO 18.6.2022.

stand, stammen, und die am Tag der Unabhängigkeitserklärung in einem Staatsgebiet ihren Wohnsitz hatten, das vorher den Status eines überseeischen Gebiets der Französischen Republik hatte, haben die französische Staatsangehörigkeit beibehalten.

Dies gilt auch für die Ehegatten, Witwer oder Witwen und die Abkömmlinge solcher Personen.

Art 32-1 Die Franzosen mit Bürgerstatus nach allgemeinem Recht, die in Algerien am Tag der amtlichen Verkündung der Ergebnisse der Volksabstimmung über die Selbstbestimmung ihren Wohnsitz hatten, behalten ihre französische Staatsangehörigkeit bei, unabhängig von ihrer Stellung im Hinblick auf die algerische Staatsangehörigkeit.

Art 32-2 Die französische Staatsangehörigkeit der Personen mit Bürgerstatus nach allgemeinem Recht, die in Algerien vor dem 22.7.1962 geboren sind, gilt nur dann gemäß den Bestimmungen des Art 30-2 als bewiesen, wenn diese Personen dauernd den Status eines Franzosen besessen haben.

Art 32-3 Jeder Franzose, der im Zeitpunkt der Unabhängigkeit seinen Wohnsitz auf dem Gebiet eines Staates hatte, der zuvor den Status eines überseeischen Departements oder eines überseeischen Territoriums der Republik hatte, behält seine Staatsangehörigkeit von Rechts wegen bei, sofern ihm die Gesetze dieses Staates keine andere Staatsangehörigkeit zuerkennen.

Ebenso behalten die Kinder von Personen, die in den Genuss der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes gelangen, von Rechts wegen ihre französische Staatsangehörigkeit bei, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbs der Unabhängigkeit des Gebietes, in dem ihre Eltern ihren Wohnsitz hatten, jünger als 18 Jahre waren.

Art 32-4 Die früheren Mitglieder des Parlaments der Republik, der Assemblée de l'Union Française und des Conseil Economique, die die französische Staatsangehörigkeit verloren und eine ausländische Staatsangehörigkeit aufgrund einer allgemeinen Bestimmung erworben haben, können durch einfache Erklärung

wieder eingebürgert werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Frankreich genommen haben.

Diese Möglichkeit steht ihren Ehegatten, Witwern oder Witwen und Kindern gleichfalls zu.

Art 32-5 Die Erklärung über die Wiedereingebürgerung, die im vorstehenden Artikel vorgesehen ist, kann von den Betreffenden gemäß den Bestimmungen der Art 26ff abgegeben werden ab dem Zeitpunkt, in dem das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht hat; sie kann nicht in Vertretung abgegeben werden. Sie ist wirksam im Hinblick auf die minderjährigen Kinder gemäß den Bestimmungen der Art 22-1 und 22-2.

Kapitel VIII Besondere Bestimmungen für überseeische Gebiete iSd Art 74 Verf sowie für Neukaledonien

Art 33 (27.1.2007) Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird:

1. der Begriff »Gericht der Großen Instanz« durch den Begriff »Gericht der ersten Instanz« ersetzt;

2. in den Art 21-28 und 21-29 »im Departement« durch »in dem Gebiet« oder »in Neukaledonien« ersetzt.

Auf Grundlage des Art 68 verwirkte Geldstrafen werden auf den Inseln Wallis und Futuna, in Französisch-Polynesien und in Neukaledonien in der örtlichen Währung verhängt, wobei der Gegenwert des Euro in dieser Währung zu berücksichtigen ist.

Art 33-1 (1.1.2020) Abweichend von Art 26 wird die Erklärung, die von dem Leiter der Servicegeschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts entgegenzunehmen ist, durch den Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz oder durch den Richter der dazu bestimmten Abteilung entgegengenommen.

Art 33-2 (27.1.2007) Abweichend von Art 31 hat allein der Präsident des Gerichts der ersten Instanz oder der Richter der dazu bestimmten Abteilung die Befugnis, ein Staatsangehörigkeitszeugnis jeder Person auszustellen, die nachweisen kann, dass sie diese Staatsangehörigkeit hat.

2. Gesetz Nr 98-170 v 16.3.1998 zur Staatsangehörigkeit¹

Art 32 Die Willenserklärungen, die unter Anwendung des Art 21-7 Cciv idF des G Nr 93-933 v 22.7.1993 über die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vor dem Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes [am 1.9.1998] abgegeben worden sind, unterstehen den zu der Zeit ihrer Abgabe anwendbaren Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs.

Art 33 Die in Frankreich von ausländischen Eltern geborenen Personen, die an dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zwischen 18 und 21 Jahre alt sind und in Frankreich ihren Aufenthaltsort haben, erwerben zu diesem Zeitpunkt die französische Staatsangehörigkeit, wenn sie in Frankreich einen gewöhnlichen Aufenthalt während einer ununterbrochenen oder unterbrochenen Dauer von mindestens fünf Jahren seit dem 11. Lebensjahr gehabt haben, es sei denn, sie verzichten auf diese Eigenschaft in einer gem Art 26 ff Cciv abgegebenen Erklärung innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes².

Die in Frankreich von ausländischen Eltern geborenen Personen, die an dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zwischen 18 und 21 Jahre alt sind und in Frankreich ihren Aufenthaltsort haben, jedoch die in Art 21-7 Cciv gestellte Bedingung des fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalts in Frankreich nicht erfüllen, können, falls sie diese Bedingung bis spätestens zum 21. Lebensjahr erfüllen, die französische Staatsangehörigkeit mit einer gem Art 26 ff Cciv abgegebenen Erklärung beanspruchen³.

Die in Frankreich von ausländischen Eltern geborenen Personen, die zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes älter als 16 und jünger als 18 Jahre sind und in Frankreich ihren Aufenthaltsort haben, jedoch bei ihrer Volljährigkeit die in Art 21-7 Cciv vorgesehene Bedingung eines fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalts in Frankreich nicht erfüllen, können, falls sie diese Bedingung bis spätestens zum 21. Lebensjahr erfüllen, die französische Staatsangehörigkeit in einer gem Art 26 ff Cciv abgegebenen Erklärung beanspruchen⁴.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf den volljährigen Ausländer nicht anwendbar, wenn dieser wegen einer zwischen dem Alter von 18 und 21 Jahren verübten Straftat, die unter Art 21-8 Cciv idF des G Nr 93-933 v 22.7.1993 bezeichnet ist, verurteilt wurde.

Art 34 Die in Frankreich von ausländischen Eltern geborenen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes älter als 21 Jahre sind und die in Art 21-7 Cciv idF des G Nr 93-933 v 22.7.1993 vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben, behalten den Vorteil der Befreiung von der Aufenthaltsbedingung, die unter der Nr 7 des Art 21-19 Cciv idF des gleichen Gesetzes vorgesehen ist⁵.

Art 35 (14.7.2001) Dieses Gesetz ist auf die Überseegebiete und auf Mayotte unter den Voraussetzungen anwendbar, die in Titel I bis Kap VIII des Ersten Buchs des Zivilgesetzbuchs vorgesehen sind.

3. Dekret Nr 98-720 v 20.8.1998 zur Durchführung des Gesetzes Nr 98-170 v 16.3.1998 zur Staatsangehörigkeit¹

Art 30 Das Recht, auf die französische Staatsangehörigkeit gem Art 33 Abs 1 des G v 16.3.1998 zu verzichten, wird durch eine vom

Betroffenen unterzeichnete Erklärung ausgeübt; dabei sind die folgenden Dokumente vorzulegen:

1 JO v 17.3.1998, iK 1.9.1998; letzte Änderung Ord Nr 2015-1341 v 23.10.2015, JO 25.10.2015, soweit nicht anders angegeben iK 1.1.2016. Auszugsweise Darstellung des Gesetzestextes.

2 Dazu D Nr 98-720, Art 30, unten II B 3.

3 Dazu D Nr 98-720, Art 31, unten II B 3.

4 Dazu D Nr 98-720, Art 31, unten II B 3.

5 Nr 7 des Art 21-19 Cciv idF des G Nr 93-933 lautet: Ohne die Bedingung einer Aufenthaltszeit kann eingebürgert werden [...] 7. der Ausländer, der die in Art 21-7 vorgesehene Erklärung, Franzose sein zu wollen, nicht vor dem 21. Lebensjahr abgegeben hat.

1 JO v 21.8.1998, iK 22.8.1998, auszugsweise Darstellung.

1. ein Auszug aus seiner Geburtsurkunde;
2. ein Staatsangehörigkeitszeugnis, das von den Behörden des Staates ausgestellt ist, dessen Staatsangehörigkeit er beansprucht;
3. alle Dokumente der Behörden des Wehrdienstes, die feststellen, dass er keine Verpflichtung im französischen Heer eingegangen ist oder dass er, falls er den Verpflichtungen gemäß Buch II des Wehrdienstgesetzes² untersteht, an der Erfassung der Wehrdienstpflichtigen nicht freiwillig teilgenommen hat.

Art 31 Für die Unterzeichnung der Erklärungen gem Art 33 Abs 2 und 3 des G v 16.3.1998 muss der Erklärende folgende Dokumente vorlegen:

1. einen Auszug aus seiner Geburtsurkunde;
2. alle Dokumente, die den Aufenthalt in

Frankreich zum Zeitpunkt seiner Erklärung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich während einer ununterbrochenen oder unterbrochenen Dauer von mindestens fünf Jahren seit dem Alter von 11 Jahren belegen;

3. gegebenenfalls die vollständige Kopie der Geburtsurkunden seiner ausländischen minderjährigen Kinder, die bei ihm ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder im Fall einer Trennung bzw Scheidung wechselweise ihren Aufenthalt haben, und die Dokumente, die diesen Aufenthalt belegen.

Art 32 *(Die Vorschriften dieses Dekrets sind auf Neukaledonien und, Art 26 ausgenommen, auf die anderen Überseegebiete und auf Mayotte anwendbar.)*

4. Gesetz Nr 93-933 v 22.7.1993 zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts¹

Art 52 Für die Erklärungen über die Staatsangehörigkeit, die vor dem Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes abgegeben wurden, sind weiterhin die Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes² anzuwenden, die im Zeitpunkt der Abgabe gegolten haben.

Art 53 Die Personen, die die Ermächtigung zur Abgabe der Erklärung über die Wiedereinbürgerung in die französische Staatsangehörigkeit gem Art 153 G über die Staatsangehörig-

keit³ vor dem Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes [am 23.7.1993] beantragt haben, können innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab der Zustellung dieser Ermächtigung, die vorgenannte Erklärung abgeben⁴.

Art 54 Ab dem Tag der Veröffentlichung⁵ dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Art 46 des G über die Staatsangehörigkeit idF des G 73-42 v 9.1.1973 nicht mehr anzuwenden.

5. Dekret Nr 93-1362 v 30.12.1993 über Staatsangehörigkeitserklärungen, Entscheidungen über die Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung, den Verlust, die Aberkennung und den Entzug der französischen Staatsangehörigkeit¹

Titel I Abgabe von Staatsangehörigkeitserklärungen

Art 1 (1.3.2024) Im Sinne dieses Dekrets ist der Erklärende die Person, die eine Erklärung

abgibt, um die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben, wiederzuerlangen, abzulehnen, auszuschlagen, auf das Recht zur Ausschlagung zu verzichten oder sie zu verlieren.

Art 2 (1.1.2020) Ist der minderjährige Erklä-

² Code du service national.

¹ JO v 23.7.1993, iK zT 23.7.1993, zT 1.1.1994. Hier auszugsweise Mitteilung von Übergangsbestimmungen.

² Code de la nationalité française, insges außer Kraft mWv 1.1.1994.

³ Art 153 Code de la nationalité française, außer Kraft mWv 23.7.1993.

⁴ Dazu D Nr 93-1362, Art 72, unten II B 5.

⁵ Dh ab 23.7.1993.

¹ Letzte Änderungen durch D Nr 2019-136 v

27.2.2019, JO 28.2.2019, iK 1.3.2019; D Nr 2019-913 v 30.8.2019, JO 1.9.2019, iK 1.1.2020; D Nr 2019-966 v 18.9.2019, JO 19.9.2019, iK 1.1.2020; D Nr 2019-1507 v 30.12.2019, JO 31.12.2019, iK zT mWv 1.1.2020, zT mWv 1.4.2020; D Nr 2021-992 v 26.7.2021, JO 30.7.2021, iK 31.7.2021; D Nr 2023-65 v 3.2.2023, JO 5.2.2023, iK 6.2.2023; D Nr 2024-108 v 14.2.2024, JO 15.2.2024, iK 1.3.2024; D Nr 2025-648 v 15.7.2025, JO 17.7.2025, iK 18.7.2025; D 2026-338 v 30.4.2026, JO 5.5.2026, iK 6.5.2026.

rende jünger als sechzehn Jahre oder iSd Art 17-3 Cciv daran gehindert, seinen Willen zu äußern, so wird er durch denjenigen oder, bei gemeinsamer Ausübung, durch diejenigen vertreten, die für ihn die elterliche Sorge ausüben.

Art 3–7² (Art 3 und 4 regeln die Zuständigkeit. Art 5 behandelt die Online-Einreichung von Erklärungen. Art 6 regelt die Anzahl der Ausfertigungen der abgegebenen Erklärung, Art 7 den Inhalt der Erklärung.)

Art 8 (1.1.2020) Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Staatsangehörigkeitserklärung bzw des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen nach Art 22-1 Cciv werden nach dem Sachstand im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung beurteilt.

(6.2.2023) Die zuständige Behörde kann innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die Vorlage aller für die Beurteilung dieser Voraussetzungen zweckdienlichen ergänzenden Unterlagen verlangen und jede Überprüfung vornehmen.

Art 9–13³ (Art 9–12 behandeln die für den Nachweis der Zulässigkeit der Erklärung erforderlichen Unterlagen. Art 13 sieht vor, dass im Rahmen der Erklärung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit auch ein Antrag über die Französisierung des Namens oder der Vornamen abgegeben werden kann. Art 13-1 sieht vor, dass in Anwendung von Unionsrecht bestimmte aus Drittstaaten stammende Einbürgerungsbewerber bei ihrer Erklärung Kopien ihrer Reisedokumente vorlegen müssen.)

Titel II Staatsangehörigkeitserklärungen zum Zwecke des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit oder der Wiedereinbürgerung

Abschnitt 1 Staatsangehörigkeitserklärungen aufgrund Eheschließung

Art 14 (18.7.2025)⁴ Für die Anwendung des Art 21-2 Cciv muss jeder Erklärende nachweisen, dass er über Kenntnisse der französischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wie ihn das

Ministerkomitee des Europarates in seiner Empfehlung CM/Rec (2008) 7 v 2.7.2008 angenommen hat.

(1.9.2013) Ein Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers legt fest, mit welchen Diplomen dem erforderlichen Niveau entsprechende oder bessere Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können.

(1.4.2020) In Ermangelung eines solchen Diploms kann der Erklärende das erforderliche Niveau durch Vorlage einer vor weniger als zwei Jahren ausgestellten Bescheinigung nachweisen, die aufgrund eines zertifizierten oder international anerkannten Sprachtests erteilt wurde und aus getrennten Prüfungen zur Bewertung des mündlichen und schriftlichen Verständnisses sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit besteht. Das Niveau der mündlichen Ausdrucksfähigkeit des Erklärenden wird von der die Bescheinigung ausstellenden Einrichtung im Rahmen eines Gesprächs bewertet.

(1.4.2020) Die Modalitäten der Ablegung des im vorstehenden Absatz genannten Sprachtests werden durch Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers festgelegt. Die Bedingungen für die Einschreibung werden durch einen Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers geregelt.

Art 14-1 (1.1.2020) Für die Abgabe der Erklärung gem Art 21-2 Cciv legt der Erklärende vor:

1. (6.2.2023) ein in zwei Ausfertigungen ordnungsgemäß ausgefülltes, datiertes und unterzeichnetes Erklärungsformular; wird die Erklärung jedoch mittels des in Art 5 genannten Tele-Service eingereicht, so wird das Formular online ausgefüllt;

2. (1.1.2020) seine Geburtsurkunde;

2.bis (1.1.2020) eine Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments sowie ein aktuelles Passbild;

3. (6.2.2023) eine Kopie seiner Eheschließungsurkunde oder ihrer Eintragung in die französischen Konsularregister, wenn die Eheschließung im Ausland erfolgte; die Kopie darf nicht älter als drei Monate sein und muss eine

² Art 3, Art 4, Art 6 u Art 7 idF D Nr 2019-1507; Art 5 idF D Nr 2024-108.

³ Art 9, Art 13 u Art 13-1 idF D Nr 2023-65; Art 10, Art 11 u Art 11 idF D Nr 2019-1507.

⁴ Anwendbar auf ab 1.1.2026 abgegebene Erklärungen, Art 11 D Nr 2025-648 v 15.7.2025.

seit mindestens vier Jahren bestehende Ehe nachweisen;

4. (1.1.2020) alle Dokumente, die bekräftigen, dass die emotionale und finanzielle Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit der Eheschließung nicht aufgehört hat;

4.bis (1.1.2020) die Geburtsurkunden aller seiner vor oder nach der Eheschließung geborenen Kinder;

5. (1.1.2020) alle in Art 11 genannten Dokumente, aus denen hervorgeht, dass sein Ehegatte die französische Staatsangehörigkeit am Tag der Eheschließung besaß und [auch danach] beibehalten hat;

6. einen Auszug aus dem Gerichtsregister oder ein gleichwertiges Dokument, erstellt von der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des oder der Staaten, in denen er sich während der letzten zehn Jahre aufgehalten hat, oder, wenn er diese Urkunden nicht vorlegen kann, des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

7. (1.1.2020) gegebenenfalls alle Dokumente, aus denen sich der mindestens drei Jahre seit der Eheschließung dauernde, ordnungsgemäße und ununterbrochene Aufenthalt in Frankreich ergibt, oder eine Bescheinigung der Einschreibung des französischen Ehegatten in das Register der im Ausland wohnhaften französischen Staatsangehörigen während der Zeit ihrer Lebensgemeinschaft im Ausland;

8. (1.1.2020) gegebenenfalls für den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen nach Art 22-1 Cciv die in Art 12 genannten Unterlagen;

9. (1.1.2020) gegebenenfalls im Fall vorheriger Eheschließungen, die Heiratsurkunden und alle Dokumente, die ihre Auflösung der Ehe belegen;

10. (18.7.2025) ein Diplom oder eine vor weniger als zwei Jahren ausgestellte Bescheinigung über Sprachkenntnisse, die dem nach Art 14 erforderlichen Niveau entsprechen oder besser sind, ausgestellt nach den in Art 14 genannten Bedingungen. Von der Vorlage dieses Diploms oder dieser Bescheinigung sind jedoch Personen befreit, deren Behinderung oder chronisch beeinträchtigter Gesundheitszustand eine Sprachprüfung unmöglich macht.

(18.7.2025) Die Modalitäten der Befreiung wegen Behinderung oder chronisch beeinträchtigten Gesundheitszustands werden durch ge-

meinsamen Erlass des Außenministers, des für Einbürgerungen zuständigen Ministers und des Gesundheitsministers festgelegt.

Art 15 (6.2.2023) I. Ist der Erklärung nicht die Gesamtheit der nach Art 14-1 vorzulegenden Unterlagen beigelegt, so fordert die nach Art 3 oder Art 4 für die Entgegennahme zuständige Behörde den Betroffenen auf, die fehlenden Unterlagen innerhalb der von ihr gesetzten Frist nachzureichen. Sie weist ihn darauf hin, dass seine Akte bei Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen ohne weitere Bearbeitung abgeschlossen werden kann.

(6.2.2023) Die Mitteilung einer Entscheidung, die Sache ohne weitere Bearbeitung abzuschließen, weist darauf hin, dass diese Entscheidung der Abgabe einer neuen Erklärung nicht entgegensteht und innerhalb von sechs Monaten mit einer Klage vor dem erstinstanzlichen Gericht angefochten werden kann.

(6.2.2023) II. Die Stellen, die nach Übergabe des in Art 26 Cciv vorgesehenen Empfangscheins die Akte bearbeiten, unterstehen dem Präfekten, dem Botschafter oder dem Konsul, der die Erklärung entgegengenommen hat.

In Frankreich veranlasst der Präfekt, der die Erklärung entgegengenommen hat, sobald das Erklärungsformular und die in Art 14-1 vorgesehenen Nachweise in Papierform bei der Präfektur oder mittels des in Art 5 genannten Tele-Service eingereicht worden sind, eine Untersuchung durch die territorial zuständigen Polizei oder Gendarmerie und lädt nach Eingang ihrer Ergebnisse den Erklärenden und seinen Ehegatten zu einem Gespräch; dieses dient der Überprüfung, ob die sowohl emotionale als auch materielle Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit der Eheschließung fortbesteht, und der Beurteilung, ob Anlass besteht, dem Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit wegen Unwürdigkeit oder mangelnder anderer als sprachlicher Anpassung entgegenzutreten.

(1.1.2020) Im Ausland nehmen die diplomatischen oder konsularischen Stellen Überprüfungen vor und führen anschließend das Gespräch nach den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Modalitäten.

(6.2.2023) Für die Durchführung des in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Gesprächs bestimmt die zuständige Behörde einen Beauftragten.

(6.2.2023) Ist die Akte in Papierform einge-

reicht worden, so weisen die Ehegatten im Gespräch ihre Identität durch Vorlage des Originals ihrer amtlichen Ausweisdokumente nach und unterzeichnen vor der Verwaltungsbehörde eine ehrenwörtliche Erklärung, dass die sowohl emotionale als auch materielle Lebensgemeinschaft zwischen ihnen seit der Eheschließung nicht aufgehört hat.

(6.2.2023) Ist die Akte mittels des in Art 5 genannten Tele-Service eingereicht worden, so werden die Ehegatten vor dem Gespräch über diesen Dienst aufgefordert, ehrenwörtlich zu bestätigen, dass die sowohl emotionale als auch materielle Lebensgemeinschaft zwischen ihnen seit der Eheschließung nicht aufgehört hat. Im Gespräch weisen sie ihre Identität durch Vorlage des Originals ihrer amtlichen Ausweisdokumente nach. Der Erklärende legt außerdem die Originale der in Art 14-1 genannten Personenstandsurkunden und der übrigen für den Nachweis der Zulässigkeit der Erklärung erforderlichen Unterlagen vor.

Abschnitt 2 Staatsangehörigkeitserklärungen aufgrund der Geburt und des Aufenthalts in Frankreich

Art 15-1 (1.1.2020) I. Für die Abgabe der in Art 21-11 Abs 1 Cciv vorgesehenen Erklärung legt der Erklärende vor:

1. (1.1.2020) seine Geburtsurkunde;
2. (1.1.2020) ein amtliches Ausweisdokument sowie ein aktuelles Lichtbild;
3. (1.1.2020) den Aufenthaltstitel der ausländischen Eltern oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein amtliches ausländisches Ausweisdokument;
4. (1.1.2020) Dokumente, die seinen Aufenthalt in Frankreich zum Zeitpunkt der Erklärung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich während einer ununterbrochenen oder unterbrochenen Dauer von fünf Jahren seit dem 11. Lebensjahr belegen;
5. (1.1.2020) gegebenenfalls im Hinblick auf den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen nach Art 22-1 Cciv die in Art 12 genannten Unterlagen;
6. (1.1.2020) gegebenenfalls die in Art 17-3 Cciv genannte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er außerstande ist, seinen Willen zu äußern, alle Dokumente, die beweisen, dass sein gesetzlicher oder seine gesetzlichen

Vertreter für ihn die elterliche Sorge ausüben, sowie deren amtliches Ausweisdokument.

II. (6.5.2026) (*Zusätzliche Bestimmungen bei Geburt in Mayotte*)

III. (1.1.2020) (*Zusätzliche Bestimmungen bei Geburt in Mayotte vor Inkrafttreten des G Nr 2018-778 v 10.9.2018*)

Art 15-2 (1.1.2020) I. Für die Abgabe der in Art 21-11 Abs 2 Cciv vorgesehenen Erklärung, legt der Erklärende vor:

1. (1.1.2020) seine Geburtsurkunde;
2. (1.1.2020) ein amtliches Ausweisdokument sowie ein aktuelles Lichtbild;
3. (1.1.2020) den Aufenthaltstitel der ausländischen Eltern oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein amtliches ausländisches Ausweisdokument;
4. (1.1.2020) alle Dokumente, die seinen Aufenthalt in Frankreich im Zeitpunkt der Erklärung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich während einer ununterbrochenen oder unterbrochenen Dauer von mindestens fünf Jahren seit dem Alter von acht Jahren belegen;
5. (1.1.2020) alle Dokumente, die beweisen, dass sein gesetzlicher oder seine gesetzlichen Vertreter für ihn die elterliche Sorge ausüben, sowie deren amtliches Ausweisdokument;
6. (1.1.2020) gegebenenfalls im Hinblick auf den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen nach Art 22-1 Cciv die in Art 12 genannten Unterlagen;
7. (1.1.2020) gegebenenfalls die in Art 17-3 Cciv genannte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er außerstande ist, seinen Willen zu äußern.

II. (6.5.2026) (*Zusätzliche Bestimmungen bei Geburt in Mayotte*)

III. (1.1.2020) (*Zusätzliche Bestimmungen bei Geburt in Mayotte vor Inkrafttreten des G Nr 2018-778 v 10.9.2018*)

Abschnitt 3 Staatsangehörigkeitserklärungen aufgrund der einfachen Adoption, der Aufnahme oder einer Maßnahme der Anvertrauung eines Kindes

Art 16 (1.1.2020) (*Für die Abgabe der in Art 21-12 Cciv vorgesehenen Erklärung vorzulegende Unterlagen*)

Abschnitt 4–Abschnitt 10⁵

Art 17–21 (*Vorschriften regeln weitere Staatsangehörigkeitserklärungen, zB aufgrund Statusbesitzes*)

Titel III⁶ Erklärungen zum Zwecke der Ausschlagung der französischen Staatsangehörigkeit oder des Verzichts auf die Ausschlagung, der Ablehnung dieser Staatsangehörigkeit oder ihres Verlusts bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Art 22–28 (*Hier kein Abdruck*)

Titel IV⁷ Eintragung und Nachweis von Staatsangehörigkeitserklärungen

Art 29–34 (*Hier kein Abdruck*)

Titel V Anträge auf Einbürgerung und Wiedereinbürgerung in die französische Staatsangehörigkeit

Art 35 (6.2.2023) Der Antrag auf Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung wird mittels des in Art 5 genannten Tele-Service gestellt, wenn der Antragsteller in einem Departement oder einer Gebietskörperschaft wohnt, die auf einer durch Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers festgelegten Liste steht. Andernfalls wird dieser Antrag in zwei ordnungsgemäß ausgefüllten und datierten Ausfertigungen, die vom Antragsteller oder von seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen gesetzlichen Vertretern unter Angabe ihrer Namen, Vornamen und Eigenschaft gestellt bei dem per Erlass des für Einbürgerung zuständigen Ministers hierfür ernannten Präfekten im Department des Wohnsitzes des Bewerbers oder, in Paris, bei der Polizeipräfektur.

(6.2.2023) Die dem im vorstehenden Absatz genannten Präfekten zugeordneten Serviceeinheiten bearbeiten den Antrag.

(1.1.2020) Wohnt der Antragsteller im Ausland, so stellt er den Antrag bei der für seinen Wohnsitz zuständigen französischen diploma-

tischen oder konsularischen Behörde ein, die durch Erlass des Außenministers bestimmt wird.

(1.1.2020) Antragsteller, die sich im Militärdienst befinden, übergeben den Antrag der Militärbehörde. Diese übergibt ihn zusammen mit ihrer Stellungnahme innerhalb von acht Tagen an die zur Antragsentgegennahme nach Abs 1 zuständige Verwaltungsbehörde zur Erstellung der Akte.

(6.2.2023) Wurde der Antrag mittels des in Abs 1 genannten Tele-Service eingereicht, so erfolgen die an den Antragsteller gerichteten Mitteilungen über diesen Dienst unter den in einem Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers festgelegten Bedingungen. Der Antragsteller wird über jede neue Mitteilung durch eine an die in seinem Benutzerkonto angegebene E-Mail-Adresse gesandte Nachricht informiert. Diese Nachricht nennt den Gegenstand der Mitteilung und gegebenenfalls die dem Betroffenen gesetzte Frist.

Art 35-1 (6.2.2023) (*Hier kein Abdruck*)

Art 36 (*Ermittlungen der zuständigen Behörden zu Voraussetzungen, Führung und Loyalität des Antragstellers*)

Art 37⁸ Für die Anwendung des Art 21-24 Cciv gilt:

1. (18.7.2025) Jeder Antragsteller muss nachweisen, dass er über mündliche und schriftliche Kenntnisse der französischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wie ihn das Ministerkomitee des Europarates in seiner Empfehlung CM/Rec (2008) 7 v 2.7.2008 angenommen hat.

(1.9.2013) Ein Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers legt fest, mit welchen Diplomen dem erforderlichen Niveau entsprechende oder bessere Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können.

(1.1.2020) (*Nachweis der Sprachkenntnisse in Ermangelung eines Diploms nach Abs 2*)

(1.1.2020) (*Modalitäten der Sprachtests werden durch Ministerialerlass geregelt.*)

⁵ Titel II Abschn 4–10 zuletzt idF D 2023-65 v 3.2.2023, JO 5.2.2023, iK 6.2.2023 und D 2019-1507 v 30.12.2019, JO 31.12.2019, iK 1.1.2020.

⁶ Titel III zuletzt idF D 2019-1507 v 30.12.2019, JO 31.12.2019, iK 1.1.2020.

⁷ Titel IV zuletzt idF D 2025-648 v 15.7.2025, JO 17.7.2025, iK 18.7.2025; D 2023-65 v 3.2.2023, JO 5.2.2023,

iK 6.2.2023; D 2019-1507 v 30.12.2019, JO 31.12.2019, iK 1.1.2020.

⁸ Änderungen der Vorschrift durch D 2025-648 mWv 18.7.2025 sind gem Art II dieses Dekrets auf Einbürgerungs- und Wiedereinbürgerungsanträge anwendbar, die ab 1.1.2026 gestellt wurden.

2. (1.9.2013) Der Antragsteller muss Kenntnisse der französischen Geschichte, Kultur und Gesellschaft nachweisen, die folgende grundlegenden Aspekte umfassen:

a) (1.1.2020) die großen Wegmarken der französischen Geschichte: Es wird erwartet, dass der Antragsteller Grundkenntnisse zur historischen Entstehung Frankreichs hat, damit er grundlegende Ereignisse oder Persönlichkeiten, auf die im gesellschaftlichen Leben Bezug genommen wird, erkennen und einordnen kann;

b) (1.1.2020) die Prinzipien, Symbole und Institutionen der Republik: Vom Antragsteller wird erwartet, dass er die Regeln des Lebens in Gemeinschaft kennt, insbesondere was die Einhaltung der Gesetze, die Grundfreiheiten, die Gleichheit insbesondere zwischen Mann und Frau sowie die Trennung von Religion und Staat betrifft. Ferner wird erwartet, dass er die grundlegenden Aspekte der politischen und administrativen Organisation Frankreichs in nationaler und territorialer Hinsicht kennt;

c) (1.1.2020) zum Umgang mit der französischen Staatsangehörigkeit: Vom Antragsteller wird erwartet, dass er die grundlegenden Rechte und Pflichten kennt, die ihm im Falle des Erwerbs der Staatsangehörigkeit zufallen und die in der Charta der Rechte und Pflichten des französischen Staatsbürgers verzeichnet sind;

d) (1.1.2020) zum Platz Frankreichs in Europa und in der Welt: Vom Antragsteller wird erwartet, dass er Grundkenntnisse zu den Charakteristika Frankreichs im globalen Umfeld und den grundlegenden Prinzipien der Europäischen Union hat.

(1.1.2020) Die Bereiche und das Niveau der geforderten Kenntnisse werden einerseits in einem Staatsbürgerheft und andererseits in einem online verfügbaren Referenzrahmen veranschaulicht, dessen Inhalt jeweils durch Verordnung des für Einbürgerungen zuständigen Ministers genehmigt ist. Sie werden erarbeitet unter Bezugnahme auf die entsprechenden Fähigkeiten nach dem gemeinsamen Sockel der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kultur iSd Art L122-1-1 Abs 1 des Erziehungsgesetzbuches.

(18.7.2025) Das erwartete Kenntnisniveau wird im Rahmen einer staatsbürgerkundlichen Prüfung bewertet.

(18.7.2025) Die Modalitäten der Organisation dieser staatsbürgerkundlichen Prüfung und das Zulassungsverfahren für die Stellen, die diese Prüfung durchführen, werden durch Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers sowie des für die Aufnahme und Integration von Ausländern zuständigen Ministers festgelegt.

(18.7.2025) Die Schwelle des Bestehens der staatsbürgerkundlichen Prüfung wird durch Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers festgesetzt.

Art 37-1⁹ (1.1.2020) *(Vorzulegende Unterlagen; sobald die Unterlagen vorgelegt worden sind, stellt die Behörde eine Empfangsbestätigung aus; über Änderungen ist die Behörde informiert zu halten.)*

Art 38 (1.1.2020) *(Nachweise in den Fällen der Art 21-17, 21-18, 21-19, 21-20 und 21-24-1 Cciv)*

Art 39 (22.8.1998) Wünscht ein frankophoner Ausländer die Vergünstigungen des Art 21-21 Cciv in Anspruch zu nehmen, so wird sein Antrag von der Behörde, die ihn entgegengenommen hat, an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten weitergeleitet, der ihn mit seiner Stellungnahme an den mit den Einbürgerungen beauftragten Minister sendet.

Art 40 (18.7.2025) *(Die Behörde kann den Antragsteller wegen der Vorlage der Urkunden in Verzug setzen.)*

Art 41 (6.2.2023) Der Antragsteller erscheint persönlich vor dem Beauftragten, den die für die Antragsentgegennahme zuständige Verwaltungsbehörde namentlich bestimmt hat und weist seine Identität durch Vorlage des Originals des in Art 37-1 Nr 1bis genannten amtlichen Ausweisdokuments nach. Er legt bei diesem Gespräch außerdem die Originale der für die Prüfung seines Antrags erforderlichen Unterlagen vor. Erscheint er ohne rechtmäßigen Grund nicht persönlich zum Gespräch, so kann die zuständige Behörde seinen Antrag ohne Anberaumung eines neuen Gesprächstermins ohne weitere Bearbeitung abschließen.

(18.7.2025)¹⁰ Während dieses individuellen

⁹ Änderungen der Vorschrift durch D 2025-648 mWv 18.7.2025 sind gem Art 11 dieses Dekrets auf Einbürgerungs- und Wiedereinbürgerungsanträge anwendbar, die ab 1.1.2026 gestellt wurden.

¹⁰ Änderungen der Vorschrift durch D 2025-648 mWv 18.7.2025 sind gem Art 11 dieses Dekrets auf Einbürgerungs- und Wiedereinbürgerungsanträge anwendbar, die ab 1.1.2026 gestellt wurden.

Gesprächs, das nach Eingang der in Art 36 vorgesehenen Untersuchungsergebnisse geführt wird, überprüft der Bedienstete die Anpassung des Antragstellers an die französische Gemeinschaft nach den in Art 21-24 Cciv vorgesehenen Kriterien, insbesondere seine hinreichende Kenntnis der mit der französischen Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten sowie sein Bekenntnis zu den wesentlichen Grundsätzen und Werten der Republik. Der Beauftragte fertigt über dieses Gespräch einen Vermerk an.

Art 42 (1.1.2020) Der Antragsteller kann bei dem mit den Einbürgerungen beauftragten Minister über die Dienststelle, bei welcher er seinen Einbürgerungsantrag gestellt hat, die Französisierung entweder nur seines Familiennamens oder seiner Vornamen oder eines von ihnen oder seines Familiennamens und seiner Vornamen oder eines von ihnen beantragen. Unter denselben Voraussetzungen kann er die Französisierung der Vornamen oder eines der Vornamen seiner minderjährigen Kinder beantragen, die den Erwerb von Rechts wegen nach Art 22-1 Cciv in Anspruch nehmen können.

(1.1.2020) Gegebenenfalls übermittelt der Antragsteller unter denselben Voraussetzungen die in Art 311-21 und 311-22 Cciv vorgesehene gemeinsame Erklärung zur Namenswahl.

(6.2.2023) Der Antrag auf Französisierung wird mittels des in Art 5 genannten Tele-Service gestellt, wenn das Verfahren mittels dieses Tele-Service eingeleitet worden ist.

Art 43 (18.7.2025)¹¹ Der in Anwendung des Art 35 durch Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers bestimmte Präfekt oder, in Paris, der Polizeipräfekt erklärt den Antrag ohne Durchführung des in Art 41 vorgesehenen Gesprächs für unzulässig, sobald er anhand der in Anwendung des Art 37-1 vorgelegten Unterlagen feststellt, dass die in den Art 21-15, 21-16, 21-17, 21-22, 21-23, 21-24 und 21-27 Cciv genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(1.1.2020) Die Entscheidung der im ersten Absatz genannten Behörde wird unverzüglich

dem für Einbürgerungen zuständigen Minister übermittelt.

Der Antragsteller kann einen neuen Antrag stellen, wenn die Gründe für die Unzulässigkeit entfallen.

Art 44 (1.3.2024)¹² Ist der in Anwendung des Art 35 durch Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers bestimmte Präfekt oder, in Paris, der Polizeipräfekt, der Ansicht, dass trotz Zulässigkeit des Antrags die beantragte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung nicht gewährt werden kann, so weist er den Antrag zurück.

Er kann ferner die Vertagung verfügen, indem er Fristen oder Bedingungen setzt. Ist die Frist abgelaufen oder sind die Bedingungen erfüllt, obliegt es dem Antragsteller, einen neuen Antrag zu stellen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

(1.1.2020) Die im ersten Absatz genannte Behörde übermittelt unverzüglich die vollständige Akte zusammen mit ihrer Entscheidung an den für Einbürgerungen zuständigen Minister.

(6.2.2023) Ein vor Ablauf der Vertagungsfrist gestellter Einbürgerungsantrag kann ohne Durchführung des Prüfungsverfahrens ohne weitere Bearbeitung abgeschlossen werden. Ein weniger als fünf Jahre nach Zustellung einer Entscheidung über die Ablehnung eines früheren Antrags gestellter Einbürgerungsantrag kann nach Prüfung gegebenenfalls der vom Betroffenen geltend gemachten neuen Umstände ebenfalls ohne Durchführung des Prüfungsverfahrens ohne weitere Bearbeitung abgeschlossen werden.

Art 45 (1.7.2010) Innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung kann gegen die aufgrund von Art 43 und 44 getroffenen Entscheidungen bei dem für Einbürgerungen zuständigen Minister Einspruch eingelegt werden; jeder andere Verwaltungsrechtsbehelf ist ausgeschlossen.

(18.7.2025)¹³ In diesem Rechtsbehelf, bei dem sich der Antragsteller von einer Person seiner

¹¹ Änderungen der Vorschrift durch D 2025-648 mWv 18.7.2025 sind gem Art 11 dieses Dekrets auf Einbürgerungs- und Wiedereinbürgerungsanträge anwendbar, die ab 1.1.2026 gestellt wurden.

¹² Gem Art 6 Abs 3 D Nr 2024-108 gelten diese Bestimmungen für Anträge auf Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung in die franz Staatsang, über die noch

keine der in den Art 43 u 44 D 93-1362 vorgesehenen Entscheidungen ergangen ist und die nicht Gegenstand des in Art 46 D 93-1362 vorgesehenen Vorschlags gewesen sind.

¹³ Gem Art 11 D 2025-648 gilt die Änderung des Art 45 für noch nicht beschiedene Anträge auf Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung in die franz Staatsang.

Wahl unterstützen oder vertreten lassen kann, sind die Gründe darzulegen, aus denen die erneute Prüfung des Antrags begehrt wird. Er ist zwingende Voraussetzung für die Erhebung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs, der andernfalls unzulässig ist, ausgenommen Entscheidungen über die Einstellung ohne weitere Bearbeitung.

Entscheidet der für Einbürgerungen zuständige Minister mehr als vier Monate lang nicht über den Einspruch, steht dies einer Zurückweisung des Einspruchs gleich.

(18.7.2025) Wurde der Antrag auf Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung mittels des in Art 5 genannten Tele-Service gestellt, so muss auch der in diesem Artikel vorgesehene Rechtsbehelf über denselben Tele-Service eingelegt werden. Andernfalls kann er, außer bei ordnungsgemäß nachgewiesener technischer Unmöglichkeit, als unzulässig zurückgewiesen werden.

Art 46 (6.2.2023) Ist der nach Maßgabe von Art 35 durch Erlass des für Einbürgerungen zuständigen Ministers bestimmte Präfekt der Auffassung, dass der Antrag zulässig ist und dass die Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung in die französische Staatsangehörigkeit zu gewähren ist, so gibt er einen entsprechenden Vorschlag ab. Die Akte wird zusammen mit diesem Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der in Art 21-25-1 Cciv vorgesehenen Empfangsbestätigung dem für Einbürgerungen zuständigen Minister übermittelt. Die Akte umfasst die in Art 37-1 genannten Unterlagen, den Auszug Nr 2 aus dem Strafregister des Betroffenen sowie das Ergebnis der in Art 36 genannten Überprüfung.

Art 47 (Aktenführung durch die befassen Behörden)

Art 48 (1.7.2010) Nach Erhalt der Akte führt der für Einbürgerungen zuständige Minister ergänzende Untersuchungen zur Führung und Loyalität des Antragstellers durch, sofern er dies für sinnvoll erachtet.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, schlägt der für Einbürgerungen zuständige Minister gegebenenfalls die Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung in die französische Staatsangehörigkeit vor. Sind diese Vo-

oraussetzungen nicht erfüllt, erklärt er den Antrag für unzulässig.

Ist der für Einbürgerungen zuständige Minister der Ansicht, dass die beantragte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung nicht zu gewähren ist, so weist er den Antrag zurück.

Er kann ferner die Vertagung verfügen, indem er Fristen oder Bedingungen setzt. Ist die Frist abgelaufen oder sind die Bedingungen erfüllt, so obliegt es dem Antragsteller, einen neuen Antrag zu stellen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

Art 49 (1.7.2010) Jede Entscheidung, die einen Antrag auf Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung in die französische Staatsangehörigkeit für unzulässig oder unbegründet erklärt oder ihn vertagt und in Anwendung des vorliegenden Dekrets ergeht, wird gem Art 27 G Nr 98-170 v 16.3.1998 über die Staatsangehörigkeit mit Gründen versehen.

Art 50 (1.1.2020) Das Dekret, das die Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung in die französische Staatsangehörigkeit verfügt, enthält die Namen, Vornamen, Datum, Ort der Geburt des Betreffenden und gegebenenfalls desjenigen oder derjenigen seiner Kinder, die den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen nach Art 22-1 Cciv in Anspruch nehmen können.

Art 51 (Veröffentlichung im Gesetzblatt. Einbürgerung und Wiedereinbürgerung werden wirksam mit Unterzeichnung der Dekrete. Davor vorgenommene Rechtshandlungen oder erworbene Rechte bleiben unberührt.)

Art 52 (Als Nachweis der Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung gilt eine Abschrift des entsprechenden Dekrets. Als Nachweis sind insbes auch die Geburtsurkunde, auf der das Dekret vermerkt ist, und amtliche Bescheinigungen über die Existenz des Dekrets geeignet.)

Titel VI Anträge auf Erwerb der Erlaubnis zum Verlust der Stellung als Franzose durch Dekret¹⁴

Art 53–58 (Hier kein Abdruck)

¹⁴ Titel VI zuletzt idF D Nr 2023-65 v 3.2.2023, JO 5.2.2023, iK 6.2.2023.

Titel VII Verlust und Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit sowie Rücknahme des Einbürgerungs- oder Wiedereinbürgerungsdekrets durch Entscheidung der öffentlichen Gewalt¹⁵

Art 59 (1.1.2020) Entscheidet die Regierung, Art 23-7 Cciv anzuwenden, so stellt sie im Verwaltungsweg oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein dem Betroffenen die Rechts- und Tatsachengründe zu, die es rechtfertigen, dass erklärt werden kann, dass er die Stellung als Franzose verloren hat.

Ist der Wohnsitz nicht bekannt, so wird eine Unterrichtung im Gesetzblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Dem Betroffenen steht die Frist von einem Monat, gerechnet ab der Zustellung oder der Veröffentlichung der Ankündigung im Gesetzblatt, zur Verfügung, um dem mit den Einbürgerungen befassten Minister seine Verteidigungsgründe zur Kenntnis zu bringen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Regierung durch begründete Entscheidung und gemäß der Stellungnahme des Staatsrats erklären, dass der Betroffene die Eigenschaft als Franzose verloren hat.

(6.2.2023) *(Fortführung des Verfahrens nach Zustimmung des Betroffenen mittels des in Art 5 genannten Tele-Service)*

Art 60 Beschließt die Regierung, von Art 23-8 Cciv Gebrauch zu machen, so richtet sie an den Betreffenden die in jenem Artikel vorgesehene Aufforderung, in dem sie die Rechts- und Tatsachengründe darlegt, die diese rechtfertigen.

Die Aufforderung wird auf dem Verwaltungsweg oder eingeschrieben mit Rückschein zugestellt.

Ist der Wohnsitz nicht bekannt, so wird eine öffentliche Mitteilung im Gesetzblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Bei Ablauf der mit der Aufforderung gesetzten Frist kann der Verlust der französischen Staatsangehörigkeit durch begründeten Beschluss gemäß den Bedingungen des vorgenannten Art 23-8 erklärt werden.

(6.2.2023) *(Fortführung des Verfahrens nach Zustimmung des Betroffenen mittels des in Art 5 genannten Tele-Service)*

Art 61 (1.1.2020) Macht die Regierung von Art 25 und 25-1 Cciv Gebrauch, so stellt sie die Rechts- und Tatsachengründe zu, die es rechtfertigen, dass die Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit ausgesprochen werden kann, auf dem Verwaltungsweg oder eingeschrieben mit Rückschein zu.

Ist der Wohnsitz nicht bekannt, so wird ein öffentlicher Hinweis im Gesetzblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Der Betroffene hat eine Frist von einem Monat, gerechnet ab der Zustellung oder der Veröffentlichung des Hinweises im Gesetzblatt, um dem mit den Einbürgerungen beauftragten Minister seine Verteidigungsgründe mitzuteilen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Regierung durch begründeten Beschluss gemäß der Empfehlung des Staatsrats erklären, dass der Betreffende der französischen Staatsangehörigkeit verlustig ist.

(6.2.2023) *(Fortführung des Verfahrens nach Zustimmung des Betroffenen mittels des in Art 5 genannten Tele-Service)*

Art 62 Hat die Regierung die Absicht, gem Art 27-2 Cciv einen Einbürgerungsbeschluss oder Wiedereinbürgerungsbeschluss zurückzuziehen, so ist das in Art 59 dieses Dekrets festgesetzte Verfahren anzuwenden.

Art 63 *(Veröffentlichung der Beschlüsse über Verlust oder Aberkennung der franz Staatsang im Gesetzblatt. Die Beschlüsse werden mit Unterzeichnung wirksam. Vorher erworbene Rechte und vollzogene Rechtshandlungen bleiben unberührt.)*

Art 64 (1.1.2020) *(Nachweis der Beschlüsse über Verlust oder Aberkennung der franz Staatsang durch Ausfertigung des Dekrets oder Ausfertigung Geburtsurkunde, auf der das Dekret beigeschrieben ist, oder amtliche Bescheinigungen über die Existenz des Dekrets)*

Titel VIII Verschiedene Bestimmungen und Übergangsbestimmungen¹⁶

Art 65 Dem Aufenthalt in Frankreich ist für die Anwendung des Art 21-26 Cciv der Aufenthalt im Fürstentum Monaco gleichgestellt.

Art 66–69 *(Hier kein Abdruck)*

Art 70 (1.1.2020) *(Anpassung der Bestim-*

¹⁵ Titel VII zuletzt idF D Nr 2023-65 v 3.2.2023, JO 5.2.2023, iK 6.2.2023.

¹⁶ Titel VIII zuletzt idF D Nr 2023-65 v 3.2.2023, JO 5.2.2023, iK 6.2.2023.

mungen für die Anwendung in den überseeischen Kollektiv-Gebietskörperschaften und in Neukaledonien)

Art 70-1

(6.2.2023) (Anpassung des Art 13-1 für die Anwendung in den von Art 73 und 74 Verf erfassten Überseegebietskörperschaften sowie in Neukaledonien)

Art 71 (Aufgehoben mWv 1.1.2020)

Art 72 Die in Art 53 des Gesetzes vom 22.7.1993¹⁷ genannten Personen, die von dem für Einbürgerungen zuständigen Minister ermächtigt sind, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ermächtigung die Erklärung auf Wiedererwerb der französischen Staatsangehörigkeit gem Art 153 Gesetz über die französische Staatsangehörigkeit¹⁸ zu unterzeichnen,

haben zur Unterstützung dieser Erklärung die gleichen Dokumente vorzulegen, wie sie in den Nr 1, 2, 3, 4 und 5 des Art 20 dieses Dekrets genannt sind.

Art 73, 74 (Hier kein Abdruck)

Art 75, 76 (Aufhebung früherer Dekrete)

Art 2493¹⁹ (14.5.2025) Bei einem in Mayotte geborenen Kind sind Art 21-7 Abs 1 und Art 21-11 nur anwendbar, wenn zum Zeitpunkt seiner Geburt beide Elternteile seit mehr als einem Jahr rechtmäßig, aufgrund eines Aufenthaltstitels und ununterbrochen ihren Wohnsitz in Frankreich hatten.

(14.5.2025) Ist die Abstammung des Kindes nur gegenüber einem Elternteil festgestellt, gelten die im ersten Absatz genannten Voraussetzungen nur für diesen Elternteil.

6. Gesetz Nr 73-42 v 9.1.1973 zur Ergänzung und Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes idF des Gesetzes v 16.3.1998¹

Art 23 Die Art 23 und 24 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit (Art 19-3 und 19-4 Cciv) sind auf ein vor dem 1.1.1994 in Frankreich geborenes Kind anzuwenden, wenn ein Elternteil auf einem Gebiet geboren ist, das im Zeitpunkt der Geburt dieses Elternteils das Statut einer Kolonie oder eines überseeischen Gebiets der Französischen Republik besaß.

Gleichwohl sind die Art 23 und 24 des Gesetzes über die französische Staatsangehörigkeit (Art 19-3 und 19-4 Cciv) auf ein in Frankreich geborenes Kind anzuwenden, wenn ein Elternteil vor dem 3.7.1962 auf dem Gebiet der früheren französischen Departements Algeriens geboren ist.

Die Art 23 und 24 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit (Art 19-3 und 19-4 Cciv) sind auf ein Kind anzuwenden, das in Mayotte oder auf den Inseln Wallis und Futuna geboren ist, wenn ein Elternteil in einem Gebiet gebo-

ren ist, das im Zeitpunkt der Geburt dieses Elternteils das Statut einer Kolonie oder eines überseeischen Gebiets der Französischen Republik hatte und seitdem ein Gebiet der Französischen Republik geblieben ist.

Art 27 Für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die französische Staatsangehörigkeit, die den Besitz der französischen Staatsangehörigkeit als Staatsangehörigkeit ab der Geburt² vorsehen, werden als Franzosen ab der Geburt solche Personen angesehen, die die französische Staatsangehörigkeit durch Wiedereinbürgerung von Rechts wegen gem § I des Anhangs zu Abschnitt V des Teils III des Versailler Vertrages erworben haben, sowie solche Personen, die die französische Staatsangehörigkeit bereits vor dem 11.11.1918 erworben haben und sich nicht auf die Wiedereinbürgerung von Rechts wegen in Anwendung der vorgenannten Vorschrift berufen konnten.

¹⁷ Siehe oben II B 4.

¹⁸ Art 153 Code de la nationalité française, außer Kraft mWv 23.7.1993.

¹⁹ Die am 14.5.2025 in Kraft getretene Fassung des Art 2493 Cciv verschärft die Voraussetzungen für den Staatsangehörigkeitserwerb aufgrund ius soli für Ma-

yotte; zuvor galt seit 1.3.2019 eine dreimonatige Aufenthaltsdauer. Die Regelung idF v 14.5.2025 ist verfassungsgemäß, vgl Cons Const, E Nr 2025-881 DC v 7.5.2025.

¹ Hier auszugsweise Mitteilung von Übergangsbestimmungen.

² Nationalité d'origine.

III. Ehe- und Kindschaftsrecht

A. Einführung

1. Rechtsquellen

Im **materiellen Recht** ist das mehrfach geänderte Erste Buch »Die Personen« (Art 7 – 515-13-1) des **Code civil** (Ccivil, unten III B) die wichtigste Rechtsquelle des Familienrechts. Daneben bestehen zahlreiche Neben- und Sondergesetze, auf die an entsprechender Stelle hingewiesen wird. Der Code civil enthält nicht ausschließlich materielles, sondern in nicht unerheblichem Umfang auch Verfahrensrecht. Erwähnt seien etwa die Bestimmungen über die Personenstandsregister (Art 34 – 101-2 Ccivil), das Scheidungsverfahren (Art 248 – 259-3 Ccivil) und die Beweisarten (Art 1353 ff Ccivil).

Von den jüngeren **Änderungen** des Code civil sind besonders erwähnenswert:

- das Gesetz Nr 2018-778 v 10.9.2018 für eine kontrollierte Immigration (ua Vorschriften zur Bekämpfung missbräuchlicher Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennungen), iK 1.3.2019;

- das Gesetz Nr 2019-222 v 23.3.2019 zur Justizreform (ua weitere Stärkung des Erwachsenenschutzes, Änderungen im Zivilverfahrensrecht, Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen, Änderungen im Scheidungsrecht), iK sofern nicht anders bestimmt 25.3.2019;

- Gesetz Nr 2019-721 v 10.7.2019 über das Verbot von Gewalt als Erziehungsmittel (Ausübung der elterlichen Sorge ohne körperliche oder psychische Gewalt), iK 12.7.2019;

- Gesetz Nr 2019-1480 v 28.12.2019 zur Bekämpfung von Gewalt innerhalb der Familie (ua Schutzanordnung, Einschränkungen der Familienmediation bei Gewalt, Maßnahmen zum Schutz der Wohnung und der Kinder), iK 30.12.2019;

- Gesetz Nr 2020-936 v 30.7.2020 zum Schutz der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen (ua Verstärkung der Schutzanordnung, Maßnahmen zu elterlicher Sorge und Umgang, Schutz vor Kontaktaufnahme, Ausschluss von Mediation bei Gewalt, Auswirkungen schwerer Gewalttaten auf familien- und erbrechtliche Rechtspositionen), iK 1.8.2020;

- Gesetz Nr 2021-1017 v 2.8.2021 zur Bioethik (ua Öffnung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für Frauenpaare und alleinstehende Frauen, neue abstammungsrechtliche Regeln bei Frauenpaaren, gemeinsame Anerkennung vor dem Notar), iK 4.8.2021;

- Gesetz Nr 2022-140 v 7.2.2022 zum Schutz von Kindern (ua Änderungen im Kinderschutz und der gerichtlichen Erziehungshilfe, Besuchsrecht bei Unterbringung des Kindes), iK 9.2.2022;

- Gesetz Nr 2022-219 v 21.2.2022 und Ordonnance Nr 2022-1292 v 5.10.2022 iK 1.1.2023 zur Reform des Adoptionsrechts (ua Öffnung der Adoption für PACS-Partner und Lebensgefährten, Absenkung des Mindestalters und der Dauer der Lebensgemeinschaft, systematische Neuordnung der Adoptionsvorschriften im Code civil), iK 23.2.2022;